Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1860)

Heft: 3

Rubrik: Rechtspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mechtspflege.

1. Collision von Gesetzebungen.

Neber F. N. von Rußwyl, Kantons Luzern, ist mährend seines Aufenthalts im Amte Fraubrunnen, Kantons Bern, am 11. März 1852 durch das Richteramt Fraubrunnen die gerichtliche Güterabtretung (Konkurs) verhängt und am 27. Juli gleichen Jahres in den durch das bernische Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Ende geführt worden. An diesem Konkurs hat P. L. eine von Advokaturkosten herrührende Forderung mit Fr. 278. 65 geltend gemacht. Diese Forderung wurde in der fünften Klasse anerkannt, allein wegen Mangel an Vermögen nicht fruchtbar angewiesen. Nach Vorschrift des bernischen Gesetzes über das Vollziehungsversahren in Schuldsachen gehören in die fünste Klasse die Forderungen, welche sich auf eine Obligation, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, oder auf einen Titel gründen, dem das Gesetz dieselben Wirkungen beilegt. In die sechste Klasse fallen die Kurrentschulden.

F. A. kehrte später in den Kanton Luzern zurück. Nachdem ihm daselbst eine Erbschaft angefallen war, wurde laut einer vom Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Ruswyl unterzeichneten Publikation vom 18. Februar 1856 der "fortgesette" Konkursüber ihn erkennt. In dieser Publikation wurde angezeigt, daß A. bereits im Jahr 1852 in Fraubrunnen konkurstrt habe, und daß die neue Konkursverhandlung am 29. März in Ruswyl stattsinde, wozu die verlustigen Kreditoren des frühern und allfällig neue Gläubiger eingeladen wurden. P. L. ließ seine Forderung geltend machen, und zwar mit Vorrecht der fünsten Klasse des ersten Konkurses. Gegen die Priorität dieser Ansprache wurde Einwendung gemacht, und die Einsprache wurde erst und leptinstanzlich begründet gefunden und das von P. L. angesprochene Vorrecht abgewiesen, vom Obergericht (durch Spruch vom 2. Juli 1857) in Betracht:

1) daß nach der Natur der Sache und nach eidgenössischem Concordat vom 15. Juni 1804, bestätigt den 18. Juli 1818 die

Arrest Mills

- Konkurs= und Kollokationsordnung des Kantons Luzern in dem vorwaltenden Rechtsstreite maßgebend ist;
- 2) daß der S. 72 des Luzernischen Konkursgesetzes, gemäß welchem dem in einem ersten Konkurse unbezahlten Gläubiger bei einem zweiten oder fortgesetzen Konkurse ein Borrang vor den neuen Gläubigern eingeräumt wird, sehr singularer, vom gemeinen Rechte abweichender Natur ift, und daher eher einschränkend als ausdehnend angewendet werden muß;
- 3) daß wenn daher die Frage entsteht, ob der gedachte §. 72 nur auf den Fall sich beziehe, wo der erste Konkurs ebenfalls im Kanton Luzern abgehalten wurde, diese Frage zu bejahen ist, und zwar um so mehr, da
 - a. das ganze Konkursverfahren prozessualischer Natur ist, und ein in dem einen Kanton angehobenes prozessualisches Verfahren in einem andern Kanton nicht fort geset, sondern allfällig neu angehoben werden kann;
 - b. wenn in hiesigem Kantone selbst der Fall der Fortsetzung eines Konkurses eintritt, dieselbe, auch wenn inzwischen der Konkurst sein Domizil verändert hat jeweilen da stattsindet, wo der erste Konkurs vollführt wurde;
 - c. der mehrermeldte §. 72 des luzernischen Konkursgesetzes befagt: die Gläubiger des frühern Konkurses seien zum
 voraus zu bezahlen nach der damals festgesetzen
 Kollokation, worunter nur eine nach dem luzerner'schen
 Konkursgesetze stattgefundenen Kollokation verstanden sein
 kann, da eine fremde Kollokationsordnung nicht Anwendung sindet;
- 4) daß auf den Umstand der im luzerner'schen Kantonsblatt des Jahrganges 1856 erfolgten Auskündung eines fortgesetzten Konkurses über R. kein rechtliches Gewicht zu legen ist, indem die Gläubiger des R. hiebei nicht mitwirkten, sondern die Auskündung bloß Sache der Gerichtskanzlei war und am Konkurse selbst noch alle Rechte geltend gemacht werden konnten.

 (Directe Mittheilung.)*)

2. Deffentliches Recht oder Servitut?

Die bisher von Langenthal nach Burgdorf führende Landstraße wird einer Krümmung wegen an zwei Stellen, nämlich bei No 139

^{*)} Dieser Entscheid wurde als concordatswidig vor den Bundesrath gezogen, der den Recurs abwies. Der Bescheid findet sich im Justizbericht über das Jahr 1858 (Bundesblatt 1859. I. S. 388 f.)

und 154 des Planes von der Eisenbahn durchschnitten, und, um zwei Uebergänge zu vermeiden, ist dieselbe in gerader Richtung südlich der Bahn nach gezogen worden.

Darüber beschwerte sich Joh. Ulrich Kammermann von Wynigen, Gigenthümer mehrerer an der gedachten Straße liegender Grundstücke, weil ihm dadurch ein bedeutender Umweg verursacht werde in der Nichtung von seiner Wohnung aus zu den Grundstücken und damit die Bewirthschaftung seiner Grundstücke erschwert sei. Er schlägt diese an Bermehrung von Zugkräften mit Fr. 1500 — an. Die Schahungsstommission der Centralbahn hatte dem U. Kammermann Fr. 300 zugesprochen, das Bundesgericht aber bei der darauf erhobenen Beschwerde gegen die Bahn wies ihn durch Spruch vom 10. Dec. 1856 ab, in Erwägung:

- 1) daß das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 für den Fall der Errichtung öffentlicher Werke den dabei Betheiligten nur insofern Schadenersatzusichert, als eine Beeinträchtigung ihrer Privatrechte stattsindet, was sowohl aus der Ueberschrift als den Urt. 1 und 3 des allegirten Gesetzes unzweifelhaft hervorgeht;
- 2) daß nun allerdings die dem Recurrenten eigenthümlich angehörende Schneidenmatte mit der alten Landstraße von Langenthal nach Burgdorf in unmittelbarer Verbindung stand und
 die Straße hiemit sowohl für die Bewirthschaftung des Gutes
 als für die Einsammlung der Früchte bequem benütt werden
 konnte, daraus jedoch dem Recurrenten keineswegs ein Servitutsrecht auf die fragliche Straße erwuchs, zumal jede beliebige Veränderung der Straßenlinie von dem freien Ermessen
 der Landesregierung abhieng und diese bei hierauf bezüglichen
 Beschlüssen nicht gebunden war, auf die Interessen des Recurrenten, als Anstößers an die Straße, irgend welche Rücksicht
 zu nehmen;
- 3) daß die von den Necursbeklagten beschlossene Bahnlinie und die darin inbegriffene Translocation der Landstraße die hoheit-liche Genehmigung der Neg ierung des Kantons Bern erlangt haben, die Necursbeklagte hiemit zu dem Necurrenten in das nämliche Nechtsverhältniß tritt, in welches der Lettere zu der Negierung getreten wäre, wenn sie unmittelbar die Veränderung der Straßenlinie beschlossen hätte, und indem nach Erwägung 2 eine Entschädigungspflicht, sofern sie grundsählich angesochten worden wäre, überhaupt nicht als eristent betrachtet würde, folgeweise auch von einer Erhöhung der durch die Necursbeklagte dem Necurrenten zugestandenen Ersassumme nicht die Nede sein kann.

(Directe Mittheilung.)

3. Streitsache oder Executionsfrage?

3. D. Lädermann von Buchillon (Waadt) war durch die Westbahn aus dem Eigenthum eines kleinen Areals getrieben worden, das ihm als Ersat zugeschieden worden war. Es war ihm für diese Enteignung ein Nebenweg zugesagt worden, der in dem Parcellenplan vorgesehen und in dem Bescheid der Schatzungs-Commission erwähnt war. Da die Bahngesellschaft dieser Zusage nicht nachkam, beklagte sie Lädermann vor dem Bezirksgerichte Morges auf Erstellung des zugesagten Wegs und Entschädigung von Fr. 200 — wegen Säumnißschaden. Die Gesellschaft bestritt die Competenz des Gerichts, da Bahnstreitigkeiten dieser Art kraft Bundesgesches vom 1. Mai 1850 an das Bundesgericht fallen. Das Bezirksgericht erachtete sich aber als spruchfähig und ward von dem Cassationsgericht von Waadt (durch dessen Spruch vom 27. April 1858) darin auch aufrecht erhalten,

Attendu que d'après la décision susmentionnée il y a condition mise à l'expropriation de 5 toises du chemin par l'obligation imposée à la Compagnie d'en établir un autre sans délai;

Que la loi fédérale du 1er mai 1850 dispose dans son art. 42 que l'on peut exiger l'exécution des obligations imposées par la Commission d'estimation, à partir du jour de sa décision;

Attendu que la Compagnie devait ainsi faire remplacer immédiatement le chemin supprimé sous la condition susmentionnée;

Considérant que cette loi ne s'applique qu'aux cas par elle prévus, savoir: l'expropriation pour cause d'utilité publique et l'estimation des immeubles et droits immobiliers, conséquence de l'expropriation et des dommages qui s'y rattachent immédiatement et d'une manière permanente ou temporaire; qu'une procédure ou forme de procéder à l'expropriation et à l'estimation est établie par cette loi;

Attendu qu'en n'exécutant pas son obligation de remplacer le chemin supprimé, la Compagnie ne s'est pas conformée à la décision du 16 août 1856; que si elle avait besoin de la cession temporaire du droit de passage appartenant à Läderman, l'article 17 de la susdite loi lui donnait les moyens et indiquait les formes de procéder pour l'obtenir;

Attendu, dès lors, que par la suppression du passage sans forme légale, la Compagnie s'est placée en dehors des cas prévus et réglés par la loi fédérale, et que cette suppression constitue un quasi délit qui ressortit des tribunaux du canton;

Considérant en outre que, si dans ses conclusions Lädermann demande qu'un chemin de dévestiture lui soit fourni, ces conclusions n'ont pour but que l'exécution ou l'accomplissement de la condition mise à l'expropriation par la décision de la Commission fédérale, et ne sauraient tendre à faire prononcer à nouveau sur l'obligation

de la Compagnie de remplacer le passage supprimé en vertu de cette décision;

Attendu que toute la question se résume ainsi en une obligation clairement établie au profit de Ladermann et en un fait de dommage causé par la non exécution de cette obligation.

(Journal des tribunaux. 1858. p. 299 ss.)*)

4. Bürgerrechtsverluft?

Mit Beschluß vom 13. Juli 1858 verfügte der Staaterath von Genf amtliche Schapung des Bermögens des verftorbenen Auguste Jacques Boiffier und in Folge derfelben verlangte bie Ortsbehörde von deffen Erben, Beter Comund Boiffier in Ballepres (Baadt) und Frau Cath. Baleria verehelichter Grafin von Gafparin (ebenda), die Summe von Fr. 13,585 Erbegebuhr. Dieselben weigerten die Zahlung. da Erblaffer nicht Bürger von Genf, fondern von Mitlodi (Glarus) und von Biel (Bern) gewesen sei. Es ergab fich nun, daß der Ahn des Berftorbenen: Wilhelm Boiffier, geboren am 11. Aug. 1690, mit Bater und drei Geschwistern am 2. Aug. 1695 das Burgerrecht von Genf erhielt, daß der Bater des Erblaffers, Jean François, geb. am 29. Jan. 1736, diefes Burgerrecht durch Geburt erwarb, und aus feiner Che mit Olympe Lefort zwei Sohne, nemlich den Erblaffer und deffen Bruder henri Louis, ihm geboren murden, später aber, (man fieht nirgende marum?) er dieses Burgerrecht mit Schreiben an den Berwaltungerath der Republik Genf vom 15. Febr. 1796 für fich und die Seinen aufgab, afin que dans aucun temps on ne pût plus le regarder comme citoyen d'une patrie à laquelle il avait renoncé. Es ergab fich ferner, daß am 7. August 1812 der frangofische Brafekt des Le= mangebiets (welchem Genf damals untergeordnet mar) auf Antrag der beiden Bruder Auguste Jacques und henri Louis Boisser, eine Erklärung erließen, wonach fie, als die nie Frangosen gewesen seien, von dem kaiserlichen Beschluß vom 26. August 1811 nicht betroffen werden können, - und daß der eine diefer Bruder, henri Louis, im Jahr 1825 wieder auf dem Bergeichniß der Grograthe von Genf erscheint, welche volle gesetliche Bablbarkeit genoffen, mas bekanntlich den Befit des Activburgerrechts von Genf voraussett, ja es ergab fich endlich, daß diefer Benri Louis ju den Bahlen damals jugelaffen mard durch besondere Anerkeinung des Staatsraths, an welchen fich der Genannte

^{*)} Eine noch bebeutenbere Entscheidung über eine verwandte Frage, am 16. Juli 1857 vom Bundesrath in Sachen der Gesellschaft der remorqueurs du Rhone gegen Freymond ausgegangen, findet sich in derselben Sammlung, Jahrg. 1857, S. 345 f. und ein Gutachten dazu ebend. S. 457 f.

gemendet hatte, pour l'informer que voulant profiter du droit que lui donne l'art. 5, titre I de le constitution*) il désirait reprendre sa qualité de Genevois et demandait acte de cette déclaration.

Die erste Instanz wies die Erben mit ihren Einwendungen zurück (20. Nov. 1858):

Considérant que la solution du procès dépend de la question de savoir, non pas si un citoyen genevois pouvait renoncer pour lui à la qualité de citoyen et si cette renonciation une fois acceptée par l'autorité compétente, était valable, mais bien de celle de savoir, si cette renonciation entraînait pour les enfants mineurs du renonçant, la déchéance de cette qualité de citoyen genevois, si, en un mot, un citoyen genevois pouvait renoncer à cette qualité pour lui et pour les siens.

Vu sur ce point l'art. 3 du Titre I, Livre II du Code genevois, sanctionné au Conseil souverain du 14 novembre 1791, le dit article ainsi conçu:

"Les droits et la qualité de citoyen, qui ci-devant n'appar-"tenaient qu'à ceux qui naissaient dans la ville de pères admis par "eux-mêmes ou par leurs ancètres paternels à la bourgeoisie, "seront désormais étendus;

- "1. A tous ies enfants de citoyens ou bourgeois qui auront "pris naissance sur le territoire de l'Etat.
- "2. A ceux d'entr'eux qui seront nés en pays étranger d'un "père né citoyen ou bourgeois ou reçu bourgeois avant leur nais"sance et qui n'aurait pas étè déchu de la bourgeoisie par un juge"ment criminel qui pût affecter sa postérité, pourvu qu'ils aient
 "habité pendant dix ans dans la ville ou sur le territoire de la
 "République etc."

Qu'en effet l'on ne retrouve nulle part dans le Code genevois de 1791, sus rappelé, des dispositions analogues à celles tracées dans les articles 9, 10 et 18 et suivants du Code civil, que l'on n'indique point la marche à suivre et les conditions qui seraient imposées à tout individu qui aurait manifesté l'intention de recouvrer la qualité de citoyen Genevois qu'il aurait pu perdre par un motif quelconque, qu'en particulier l'on ne voit aucun acte de soumission, aucune déclaration contraire exigée à leur majorité, des fils de citoyens ou bourgeois qui auraient pu perdre cette qualité par une renonciation volontaire ou par toute autre

^{*)} Tout individu domicilié dans la ville ou dans son territoire aura le droit d'élire, s'il est né genevois, ayant par droit de naissance antérieurement au 15 avril 1798, le droit de cité ou de commune ou d'habitetion perpétuelle, ou s'il est issu d'un père ou d'un aïeul ayant ce droit, ou s'il l'a acquis par concession ou par achat.

cause; qu'il en résulte comme conséquence, que le citoyen, par le fait de sa naissance, acquérait un droit fixe, invariable et dont il pouvait se prévaloir en tout temps, eût-il même accepté la bourgeoisie dans un ou plusieurs autres cantons de la Suisse;

Vu l'art. 5 du Titre II de la constitution de 1796, qui statue que le gouvernement ne peut recevoir la renonciation d'aucun citoyen, à sa qualité de citoyen.

Considérant qu'il résulte de ce que dessus que la renonciation du 11 février 1796, faite par M. Boissier, Jean-François, n'a pu avoir pour portée de faire perdre à ses deux fils une qualité dont ils ne pouvaient être dèchu.

Que depuis le mois d'octobre 1796 ces renonciations étaient nulles et non avenues; que dès lors le dit défunt Auguste-Jacques Boissier n'a pu renoncer que pour lui à la qualité de citoyen genevois, en admettant que cette renonciation une fois acceptée par l'autorité compétente, était valable; qu'enfin il n'a jamais pu perdre la dite qualité de citoyen genevois qui lui etait acquise par son droit de naissance —

Die zweite Instanz (14. März 1859):

Considérant que la question qu'il y a dieu de résoudre dans la cause est celle de savoir si, en supposant que cette renonciation fût valable quant à Jean-François Boissier, elle pouvait entraîner pour ses fils, nés à cette époque, et notamment pour Auguste-Jacques Boissier, auteur des appelants, la déchéance de la qualité de citoyen genevois, ou bien si Jean-François Boissier avait excédé les droits de la puissance paternelle en renonçant à cette qualité non seulement pour lui, mais encore pour les siens;

Considérant qu'il était de principe autrefois, comme il l'est aujourd'hui, que la condition politique des enfants est déterminée à l'époque de leur naissance, et qu'à ce moment la nationalité de leur père leur est conférée;

Qu'en particulier, à Genève, l'art. 3 du titre I du livre II du Code de 1791 consacrait complétement ce principe;

Considérant que la nationalité étant des lors tout spécialement à Genève une qualité personelle attribuée par la loi, une partie essentielle de l'état des enfants, la qualité de genevois était, le 15 février 1796, inhérente à la personne d'Auguste-Jacques Boissier, né à Genève, d'un citoyen genevois et ne pouvait, quoiqu'il fût mineur, être aliénée ni modifiée par son père;

Considérant qu'il n'y a pas lieu d'examiner si, depuis sa majorité, Auguste-Jacques Boissier aurait pu valablement renoncer à sa nationalité genevoise, car on ne mentionne aucun acte ni aucune démarche de lui qui puisse être cosidérée comme une renonciation à sa nationalité; Qu'en particulier, il n'est pas possible d'attribuer cette portée à la pétition adressée en 1812 au préfet du Léman par les deux frères, Auguste-Jacques et Henri-Louis Boissier;

Qu'en effet, un acte aussi solennel que l'abdication de la nationalité qu'on tient de sa naissance, à moins que cette abdication ne résulte implicitement et nécessairement de certaines circonstances prévues et déterminées d'avance par la loi, comme dans le cas de l'art. 17 du Code civil, doit être exprès, formel, direct, et, surtout ne pas avoir pour base une erreur de droit, ce qui se rencontre ici, puisque la pétition des frères Boissier se fondait sur l'idée que la lettre du 17 février 1796 de leur père avait entraîné pour eux la perte de la qualité de Genevois;

Et quant au préfet, que son arrêté du 7 août 1812 repose sur la même erreur, puisqu'en parlant de la renonciation du père, il dit: Renonciation dont ils devaient suivre l'effet, puisqu'ils étaient l'un et l'autre en minorité;

Que dès lors on ne saurait tirer de cet arrêté aucune conséquence juridique, et qu'il n'a pu avoir qu'une portée momentanée et purement administrative;

Considérant que les actes ultérieurs par lesquels Auguste-Jacques Boissier obtint du Conseil d'Etat d'être envisagé comme Suisse d'un autre canton, n'out pas pu davantage exercer aucune influence sur sa nationalité, puisqu'ils avaient toujours pour point de départ la même erreur où était Auguste-Jacques Boissier et dans laquelle il entretenait les gouvernements successifs de Genève;

Considérant, enfin, que si la pétition d'août 1812 et les diverses négociations avec le gouvernement de la Restauration ne constituent point une renonciation personnelle d'Auguste-Jacques Boissier à la qualité de Genevois, on ne saurait non plus y voir une ratification de la lettre du 17 février 1796, car un fils majeur ne peut ratifier un acte que son père a fait en son nom pendant sa minorité, lorsque cet acte est contraire au droit et, par là, nul dans son origine et sans effet possible;

Considérant, en définitive, que Jean-François Boissier, en renonçant pour les siens à la bourgeoisie de Genève, avait outrepassé les bornes de la puissance paternelle;

Que cette déclaration n'a pu avoir pour conséquence de modifier la nationalité de ses fils et qu'Auguste-Jacques Boissier n'a jamais cessé, depuis sa naissance jusqu'à sa mort, d'être citoyen genevois.

(Gazette des tribunaux Suisses. 1859 p. 183 ss.)

Der Bundesrath, von den Erben um Aufhebung dieser Sprüche (auf Grund der Bundesverfassung Art. 41 l. 2) angegangen, wies dieselben durch Bescheid vom 11. April l. J. ab,

Personenrecht.]

Considerant 1) que la question de savoir si quelqu'un est citoyen d'un canton et par suite soumis aux obligations qui en dérivent, doit être résolue par les tribunaux du canton et qu'aucune préscription fédérale n'en délégue la décision aux autorites fédérales.

2) que l'invocation des préscriptions de l'art. 41 chiffre 2 de la constitution fédérale ne se justifie pas attendu que cet article ne traite que des droits du Suisse établi et qu'aucune charge n'a été imposée aux recourants en cette qualité là.

(Journal des tribunaux 1859. p. 253 ss.)

5. Cheverlöbnif-Aufhebung. Entschädigung.

Bor Bezirksgericht Sargans (St. Gallen) ward Cath. Manhard durch Beter Ruter vom Großbergflums auf Fr. 600 - Entschädigung belangt, weil fie ohne Grunde fich durch das Confistorialgericht hatte von ihm icheiden laffen. Das Gericht anerkannte fein Recht:

"da durch folche auffallende Burudziehung feierlicher Berfprech en "bem gefrankten Theil unzweifelhaft im Allgemeinen Schaden und "Nachtheil für die Bufunft entsteht, wenn auch dafür feine Gpe-"zifikation gegeben und nachgewiesen werden konnte," sette aber die Summe auf Fr. 200 herunter.

(Directe Mittheilung.)

6. Niegbrauch des Mannes am Frauenvermögen.

Catharina Barnery ließ auf dem Steigerungswege der Frau Emilie Raupert, ihrer Schuldnerin, ju Dedung einer Forderung den Ertrag der Beinlese zweier Rebstücke am 21. Juli 1856 verkaufen und am 20. October die Lese wirklich vornehmen. Bernhard Raupert, der Chemann, als er fich fo den Ertrag entzogen fah, sprach denselben auf Grund des Art. 1063 C. C. de Vaud als Miesbraucher des Franen= guts an und nahm auch Bezug darauf, daß eine Zuweisung von Fruch= ten ju Gunften Dritter nur da ftatt finde, wo das Grundftud nicht schon Andern gehöre, wie dies doch Art. 57 des Betreibungsgesetes bestimme.

Der Caffationerichter fand aber in Uebereinstimmung mit dem Bezirksgericht Morges (15. April 1857):

Que les biens du débiteur sont le gage de ses créanciers; Qu'ainsi les récoltes des immeubles de la femme mariée peuvent être réclamées par ses créanciers comme les immeubles mêmes, et que le mari n'a la propriété des récoltes et des intérêts des créances de sa femme qu'autant que les créanciers de celle-ci ne poursuivent pas ses biens pour le paiement de la dette;

Oue d'après l'art. 57 de la loi sur les poursuites, le créancier

saisissant a droit à la récolte dont le fonds est invêtu au moment de la saisie;

Que l'exception contenue au dit article pour le cas où la récolte a été auparavant déjà légalement saisie ou vendu, ne saurait être applicable au mari qui n'est pas un tiers et qui n'est que le représentant de sa femme, et n'a droit aux fruits qu'a mesure qu'ils sont perçus ou séparés de l'immeuble.

(Journal des tribunaux. 1857. p. 209 ss.)

7. 8. Rechtliche Natur von Vereinen.

J. A. Schopfer zu Chevilly (Waadt) belangte die seit 1825 bestehende sog. "Ausschußgilde von La Praz" (l'abbaye de l'élite de La Praz), deren Mitglied er mittelst eines Eintrittsgeldes von Fr. 36 a. B. geworden war, behufs Gestattung seines Austritts und Bezahlung seines Cassantheils, resp. wenigstens Fr. 20 — als Ersat derselben. Die erstinstanzliche Abweisung durch das Bezirksgericht Orbe (7. Oct. und 8. Nov. 1856) focht er an, weil das Gericht in seinem Spruch sein Begehren, auszutreten und seinen Cassantheil zu beziehen, fälschslich äls ein solches behandelt habe, wodurch er Auslösung der Gesellsschaft verlange. Das Cassationsgericht (17. Febr. 1857) war derselben Ansicht, und verwarf die Cassation:

Considérant que la demande de se retirer d'une société avec sa quote-part mise en commun pour l'établissement de laquelle la Société a à établir le compte de l'avoir social, ne peut être envisagée que comme une demande de liquidation de la Société et ne peut avoir d'autre effet que celui de la dissoudre;

Que Schopfer s'appuie même dans ses conclusions sur les dispositions du code civil qui prévoient le cas de la dissolution par la volonté d'un associé;

Qu'ainsi c'est bien avec raison que le tribunal civil a estimé que ces conclusions tendent à la dissolution de la Société;

Considérant essentiellement sur les fins de la demande du dit Schopfer, que les dispositions du code civil sur lesquelles cette demande est appuyée (art. 752, 1317, 1321, 1331, 1339 §. b, 1343 et 1344 du code civil) ont rapport à l'état d'indivision dans lequel demeurent des héritiers et aux associations qui se forment en vue d'un intérêt particulier et d'un bénéfice pécuniaire résultant de l'entreprise commune;

Que ce but de la société civile est clairement exprimé à l'article 1316 du dit code;

Considérant que les sociétés appelées Abbayes militaires se forment par le concours d'un nombre plus ou moins grand de citoyens dans le but, entre autres, de s'exercer au tir et de fournir des occasions de réjouissance au public de la localité, but essentiellement différent, quant à son objet, de celui que se proposent les sociétés civiles;

Qu'elles ont un caractère particulier qui en fait une institution civique, quasi militaire, d'nne durée prolongée, pour laquelle l'Etat a cru devoir prendre des mesures législatives et administratives spéciales, en vue d'en régulariser l'existence (loi du 9 janvier 1832 sur les préfets, art. 44, et loi militaire du 28 février 1842);

Considérant, dès lors, que ces sociétés ne peuvent être assimilées aux sociétés prévues par les art. 1316 et suivants susmentionnés, lesquels ne sauraient régir les sociétes militaires quant à leurs bases constitutives, puisque la plupart des dispositions qui concernent les sociétés civiles sont inapplicables aux sociétés militaires du genre de celles appelées Abbayes, et que vouloir soumettre ces sociétés aux règles de la loi civile serait rendre impossible leur existence;

Que cette loi permet, en effet, de demander la dissolution de toute société dont la durée n'a pas été limitée, tandis qu'il est nécessaire à la société militaire de pouvoir se perpétuer aussi longtemps que subsisteront les motifs qui l'ont fait créer;

Que la société militaire est ainsi d'une nature particulière, se régissant d'après les règlements qu'elle s'impose et aussi d'après les usages inhérents à ce genre de sociétés;

Considérant que l'Abbaye militaire de la Praz fondée en 1824 et dont l'existence a été autorisée, est régie par conséquent par ses règlements, lesquels constituent une convention qui lie tous les membres de la Société;

Considérant que les règlements approuvés le 28 avril 1824 ne permettent point qu'un ou plusieurs membres demandent le partage des biens de l'indivision.

(Journal des tribunaux. 1857. p. 150 ss.)

Vor dem Friedensrichter von Cossonan stellte dagegen wirklich Emil Peren das Gesuch gegen den Verein "zur Gleichheit" (cercle de l'Egalité) auf Auszahlung seines Vermögensantheils und zu diesem Zweck auf Nechnungsstellung über Soll und Haben. Es ergab sich, daß das Activvermögen zwischen 1849 bis 1857 von Fr. 1181. 34 auf Fr. 6255. 63 gestiegen war und der begehrte Kopfantheil ungefähr Fr. 120 — betragen hätte. Der Verein legte seine Statuten vor, welche mehrere der Fragepunkte vorsehen. Das Cassationsgericht nun hob den friedensrichterlichen, dem Kläger günstigen, Spruch (22. Mai 1857) durch sein Erkenntniß vom 1. Juli gl. J. auf,

Considérant, dès lors, que la question est de savoir si un membre du cercle peut exiger que la société établisse le bilan de son actif et de son passif et qu'elle soit tenue de lui remettre la part qui lui revient dans le capital social; en d'autres termes, si Wuichet*) aurait pu prendre contre le cercle de l'Egalité les conclusions prises par Perey dans le procès actuel;

Considérant que le règlement du cercle de l'Egalité, aux articles 9, 18 et 43, fixe les cas dans lesquels un membre peut être privé de ses droits, la finance à laquelle a droit le membre démissionnaire, et détermine, par son art. 11, que la dissolution du cercle ne peut avoir lieu qu'ensuite de décision prise en assemblée générale, à la majorité des trois quarts des membres effectifs du cercle;

Considérant qu'il y a lieu d'examiner si les règles établies par les membres du cercle sont incompatibles avec les dispositions de la loi civile sur la matière, notamment avec celles de l'art. 1343 du code civil;

Considérant que le cercle de l'Egalité ne saurait être envisagé, par son objet, comme une société commerciale;

Que son caractère est celui d'une des sociétés ou indivisions mentionnées aux art. 1316 et 1356 du code civil, et qui sont régies par les lois concernant les sociétés civiles;

Que l'association dont il s'agit n'est pas non plus dans le cas prévu à l'art. 752 du dit code;

Considérant que les règles contenues au titre vii du contrat de société (art. 1316 et suivants du code civil) sont des dispositions impératives et d'ordre public, pour tout ce qui règle les relations de la société avec des tiers;

Que ces dispositions ne peuvent être détruites par des règlements ou actes de société, puisqu'elles ont pour but la garantie des droits des personnes étrangères à l'association vis-à-vis de la personne morale, la société;

Considérant, toutefois, qu'il ne saurait en être de même quant aux relations des associés entre eux; que le droit leur demeure d'établir ces relations selon qu'ils le jugent convenable, sauf en ce qui pourrait toucher à l'ordre public;

Qu'ainsi il est licite aux associés de convenir soit d'une durée à terme ou illimitée de leur association, soit des cas qui peuvent amener sa dissolution;

Que c'est bien ainsi que le code l'entend, puisque dans aucune des dispositions sur le contrat de société l'art. 752, qui statue que nul ne peut être contraint de demeurer dans l'indivision, n'est rappel é et que l'art. 1343 prévoit le cas oû la société est dissoute par la volonté de l'une des parties;

^{*)} Rechtsnachfolger von Beren.

Qu'à cet égard, les dispositions du code civil ne régissent l'association qu'autant que l'acte ou le règlement de la société n'a pas statué;

Considérent que, dans le cas actuel, il y a lieu à observer et à appliquer le règlement de la Société, consenti librement par les associés;

Attendu que ce règlement n'accorde pas au sociétaire le droit de demander en tout cas la dissolution de la Société; que cette dissolution est limitée au cas fixà par l'art. 11 du règlement plus haut mentionné.

(Ibid. p. 396 ss.)

9. Eigenthum an Forderungen?

Melchior Kundert, Zuckerbäcker in Luzern, hatte auf den Namen seines Sohnes Daniel Kundert unter Mr. 10202 in der schweizerischen Nationalvorsichtskasse eine Summe fließen lassen, wosür die Scheine in seiner Hand lagen. Diese Summe wollte der Sohn, auf dessen Namen sie lautete, bei der Liquidation dieser Casse erheben, ward aber von beiden Instanzen abgewiesen, und zwar bei der zweiten (26. Sept. 1857) in Erwägung:

- 1) daß es sich im vorliegenden Falle nicht darum handelt, ob dem Daniel Kundert, Sohn, in Folge des von seinem Vater mit der schweizerischen Nationalvorsichtscasse geschlossenen Vertrages gegen Lettere ein Klagerecht zustehe oder nicht, welchem Klagerecht der Art. 38 der Statuten der Schweizerischen Nationalvorsichtskasse entgegen stehen dürfte;
- 2) daß es sich vielmehr um das Nechtsverhältniß zwischen Melchior Kundert, Bater, und Daniel Kundert, Sohn, handelt, nämlich um die Frage, ob dem Daniel Kundert, Sohn, ein Klagerecht gegenüber seinem Vater dahin zustehe: es habe Letterer ihm das fragliche in die schweizerische Nationalvorsichtskasse eingelegte Geld verabfolgen zu lassen und zu diesem Behufe die zur Erhebung desselben erforderlichen Dokumente auszuhäudigen, Alles aus dem Grunde, weil das Geld zu seinen, des Sohnes, Gunsten vom Vater eingelegt wurde;
- 3) daß Vater Kundert, indem er die Einlage zu Gunsten des Sohnes Daniel, jedoch ohne Mitwirkung desselben, machte, dadurch zu erkennen geben mochte, er habe das eingelegte Geld
 für Lettern bestimmt, wodurch er jedoch noch in kein obligatorisches Verhältniß gegen denselben getreten ist und auch seither kein solches begründet wurde, in Abgang eines Obligations-Nerus aber dem Sohne kein Klagrecht gegen den Vater
 zustehen kann;

4. daß, wenn sodann der Sohn Daniel Kundert glaubt, eine Ansprache am Kläger zu haben, weil dieser zu seinem eigenen Bortheil und ohne Besugniß des Sohnes Eigenthum zur Einlage in die Nationalvorsichtskasse verwendet habe, er die betreffende Nückforderung auf geeignetem Wege geltend machen mag.

(Directe Mittheilung.)

10. Ceffion der Eigenthumsklage.

Das Saus Sausmann und Lambelet in Bern hatte drei Faffer Sprit nn. 754, 769 und 844 von Liegnis ju beziehen, die auf seine Gefahr von dort am 31. Jan. 1857 über Bafel dirigirt und zwar an das Saus Laphinger-Bick in Bafel adreffirt murden. Beide Firmen waren auch in sonstiger Geschäftsverbindung und so kam es, daß Bayhinger= Wid bei den Eignern der Waare für Fr. 3900 im Vorschusse mar. Als er nun in Befit der drei Faffer gekommen mar, verpfandete er diefelben den Gebrüdern Oswald in gleicher Stadt gegen Bezug von Fr. 900. und zeigte dieß unterm 29. April 1857 feinen Correspondenten mit dem Bemerken an: daß fie diese drei Faffer gegen die geliehenen Fr. 900 nebft Erfat der Spefen dafelbft beziehen konnten. Tage darauf erklärte fich Banhinger-Bick insolvent, und die Eigner fanden es darum am einfachften, unter Bestreitung der Bulaffigfeit diefer Sandlung, die Rechnung des Falliten mit dem Facturamerth der Baare zu belaften und unter Abzug desselben der Maffaverwaltung gegenüber zu regliren, mit Ueberlaffung ihrer Recte. Diese Berwaltung trat nun gegen die Inhaber der drei Fässer in Folge folder Abtretung mit einer Bindicationsklage auf. Diese bestritten aber die Bulaffigkeit einer folden, da nur der Eigenthumer vindiciren konne, Gigenthumer aber nur der werden konne, dem die Baare tradirt worden, eine Tradition an die Kläger aber nie erfolgt fei. Das Civilgericht Bafel (23. März 1858) trat diefer Unfict bei:

"da die vorliegende Klage der Massaverwaltung nur insofern zu= lässig sein könnte, als an lettere durch Tradition das Eigenthum an den fraglichen drei Fässern Sprit übergegangen wäre, was aber nicht geschehen ist und die Tradition durch Cesson des Klagerechts nicht ersett wird."

(Directe Mittheilung.)

11. Wafferabgraben. Grenze.

Der S. 612 des Zürcher privatrechtlichen Gesetzes sagt: Der Eigenthumer darf auch nicht durch Graben auf seinem Boden dem vorhandenen Brunnen eines Andern das nöthige Baffer entziehen. Im Uebrigen ist er nicht gehindert, auch auf seinem Boden zu graben, selbst wenn in Folge dieser Benützung seines Bodens der nachbarliche Brunnen an Fülle des Wassers verlieren sollte. —

Diese Bestimmung war auszulegen, als N. und H. Weber, Besser des Römerhofes in Hottingen bei Zürich auf ihrem Eigenthum Basser gruben, Melchior Reinacher aber, Besitzer eines naheliegenden Brunnens, die Arbeit einstellen ließ, weil diesem Brunnen, der das ganze Jahr hindurch schon wenig Wasser habe, dieses Minimum noch entzogen und die Bewirthschaftung seines Gutes unmöglich würde. Das Erdreich, brachte er vor, in dem das Wasser sich sammle, sei Lehmboden, durch den Sand= und Wasseradern sich durchziehen, und würden nun solche durch Graben geöffnet, so sließen sie nicht weiter ihm zu und sein Brunnen werde trocken gelegt. Nicht die Höhenwershältnisse, sondern die Lage der Kiesschichten und der Wasseradern entschieden, die sich in seine Brunnenstube sammeln. Das Obergericht Zürich ordnete vor Beschlußentscheidung noch eine Expertise an, indem es von den Grundsähen ausging:

- 1) daß zwar der Eigenthümer eines Brunnens nicht darauf beschränkt ift, erst wenn durch das Graben auf einem benachbarten Grundstücke ihm das Wasser ganz oder in einem nach §. 612 des privatrechtlichen Gesethuches erheblichen Maße entzogen worden ist, den Schädigenden auf Wiederherstellung des frühern Zustandes, sofern derselbe möglich ist, oder auf Leistung des Interesse im Falle der Unmöglichkeit anzuhalten, vielmehr die Ausdrucksweise der citirten Gesetzesstelle keinem Zweisel Raum gibt, daß er befugt sei, das Graben, von welchem her die Gefahr droht, vorläusig zu behindern, ehe der Schaden noch eingetreten ist, vorbehältlich des sodann erforderlichen, im ordentlichen Versahren herzustellenden Nachweises des wirklichen Daseins einer solchen Gefahr;
- 2) daß indeß diese Befugniß, wenn sie nicht ins Unerträgliche ausarten oder gar zu wirklichen Plackereien mißbraucht werden soll,
 nicht als eine unbedingte auszufassen ist und die Ertheilung der
 Inhibition nicht von einer bloßen ganz unbescheinigten und
 unwahrscheinlichen Behauptung abhängig gemacht werden darf,
 vielmehr billig verlangt werden muß, zwar keineswegs, daß
 der Schaden nothwendig eintreten werde, wohl aber, daß
 vernünftiger Beise sich ein solcher befürchten lasse, oder
 mit andern Worten, daß die Gefahr eine gewisse Bahr=
 scheinlichkeit habe und nicht eine auf zu weit getriebener
 Uengstlichkeit beruhende, nur eingebildete, oder gar bloß vorgeschüßte sei; —
- 3) daß nun bei dem Widerspruche der Parteien schon über die BeZeitschrift f. schweiz, Recht VIII. 1. (3) 2

schaffenheit der Lokalverhältnisse sich zur Zeit nicht ersehen läßt, ob einige Wahrscheinlichkeit für eine bedeutendere Gefährdung des Brunnens vorhanden sei —

(Schauberg Zeitschrift V. 15 f.)

12. Kahrrecht. Beweis.

Um 15. Juli 1856 klagte G. vor Bezirksgericht Sissach (Baselland) gegen seinen Nachbar auf Beseitigung von Vorrichtungen, die dieser an seinem Hause auf seinem, des Beklagten, Gigenthum anbringen ließ, auf Grund eines Fahrrechtes, das ihm auf diesem Areal zustehe. Bewiesen war durch Aussagen von Dienstboten des Klägers, daß diese seit längerer Zeit allerdings über dieses Landstück gefahren seien; von Nachbarn war dagegen bezeugt, daß das Areal früher überbaut gewesen sei.

Die erste Instanz wies den Kläger ab, wegen mangelndem Beweise des klägerischen Rechtes, indem die Zeugnisse seiner Dienstboten nur die Thatsache des Fahrens darthun, daraus jedoch nicht erhelle, ob sie aus eigenem Antrieb oder aus Auftrag des Meisters über den Blatz gefahren.

Die zweite Instanz erkannte zu Gunsten des Klägers, gestützt auf die Ausübung des Fahrrechts durch den Kläger oder seine Knechte (was gleichgültig sei) seit 1834, zufolge Landesordnung §. 251: "Wenn Einer den Andern um Eigen oder Erbe belangt, und der Angesprochene wäherend 10 Jahren in ungestörtem Bestt desselben gewesen, so soll dersselbe, insofern er in bona side, d. i. sofern er glaubt, daß derjenige, von welchem er das Angesprochene hat, Fug und Macht gehabt habe, solches auf ihn zu übertragen, darum weder Red noch Antwort zu geben schuldig sein."

(Directe Mittheilung.)

13. Koppelweide.

Die Ortsgemeinde Battwyl (St. Gallen) machte für ihre Bürger auf Mitgenuß an einer der Ortsgemeinde Kappel gehörigen Almeinde Steinthal sammt Zubehör Anspruch "nach den seit Mannsgedenken bestandenen Uebungen." Die Beklagte wurde aber von dem Bezirkszgericht Obertoggenburg am 16. März 1854 gegen diesen Anspruch aufzecht gehalten, in Erwägung:

- 1) daß der Verwaltungsrath von Wattwyl für die dortigen Genossenbürger Nunießungsrechte auf die Almeind Steinthal reklamirt, und sich dabei hauptsächlich auf bisherige Uebung beruft;
- 2) daß dagegen der Verwaltungerath von Rappel die Allmeind

Steinthal als Eigenthum der Ortsgemeinde Rappel anspricht und jene Rechte bestreitet;

- 3) daß nach einem längere Zeit andauernden Proces zwischen den Ortsgemeinden der Bezirke Unter-, Alt= und Neutoggenburg gegen die Ortsgemeinde Kappel diese lettere Gemeinde unterm 2. März 1849 vom Kantonsgericht des Kantons St. Gallen im Eigenthumsrecht geschützt wurde und daß die heutige Klägerin damals keinen Vorbehalt für besondere Ansprachen auf Rutznießungsrechte machte und sich ebenfalls unter den abgewiesenen Gemeinden befindet, ohne daß irgend eine Vemerkung ins Urtheil siel, daß sie bessern Rechtens als die andern Gemeinden sei;
- 4) daß in Folge des besagten kantonsgerichtlichen Urtheils und namentlich durch den Umstand, daß in Abweisung des damaligen klägerischen Rechtsbegehrens der Ortsgemeinde Kappel das Dispositionsrecht über die Allmeind Steinthal zuerkannt wurde und dieselbe daher berechtigt ist, sowohl über die Allmeind selbst als über die Benutung derselben zu verfügen;
- 5) daß dagegen nicht widersprochen wird, es haben in früheren Jahren einzelne Bürger und Bewohner von Wattwyl mit und neben Bürgern von Kappel Vieh auf die Allmeind Steinthal aufgetrieben, daß damit aber der Beweis, daß die Ortsegemeinde Wattwyl als folche Augnießungsrechte auf jene Allmeind besige nicht geseistet ift, dann
 - a. die einzelnen Bürger haben für sich privatim und nicht in Folge von Genossenbeschlüssen auf die Allmeind Steinthal aufgetrieben, mithin haben sie durch diesen Auftrieb für die Gemeinde als solche kein Recht erwerben können,
 - b. die Gemeinde Wattwyl hat für ihre Behauptung keinen Vertrag, und auch aus ihren Protokollen geht nicht hervor, daß weder der Verwaltungsrath noch die Genoffenversammlung irgend welche Verfügungen getroffen habe, am wenigsten solche, die die Erwerbung eines Nechts für die Gemeinde durch Verjährung begründeten,
 - c. es haben auf die Allmeind Steinthal nicht nur einzelne Bürger von Wattwyl, sondern anch Bewohner anderer Gemeinden aufgetrieben; es muß daher um so eher angenommen werden, dieser Auftrieb sei von den Betreffenden in der Eigenschaft als Toggenburger und nicht als Bürger ihrer Ortssgemeinden geübt worden;
- 6) daß die Meinung: es haben außer den Kapplern auch andere toggenburgische Bürger das Recht, die Allmeind Steinthal mitzubenutzen, sich wegen frühern Verhältnissen, die im Toggenburg in Betreff der Allmeinden bestunden, erhalten zu haben scheint, daß aber jene Verhältnisse durch den Regierungsbeschluß

von 1803 als erloschen betrachtet werden muffen, indem in Folge dessen der Freizug aufgehoben, Ortsgemeinden konstituirt und die Armen, die auf den Almeinden eine Zufluchtsstätte gesucht hatten, Ortsbürger der betreffenden Gemeinden wurden, die diefelben im Unterstützungsfalle zu erhalten haben;

7) daß die Almeind Steinthal im Territorium der Gemeinde Kappel liegt und sich hauptsächlich diese Gemeinde mit der Verwaltung derselben befaßte.

(Directe Mittheilung.)

14. Bugrecht.

Rirchenvogt Josef Rummi in der Roos bei Wollerau (Schwy,), überließ am 20. April 1836 feinen fünf Gohnen, Anton alter, Matthes, Theodor, Johann Joseph und Anton junger fein Beimwesen, von welchem die zwei erstgenannten ihre Rechte an die drei andern durch Auskauf abtraten, fo daß nun Theodor, Johann Joseph und Anton fünger alleinige Beffter maren. Später (23. Nov. 1854), als Theodor in mißliche Verhältnisse gerathen war, trat er seinen Untheil gegen Pfrundpflicht an den früher ausgekauften Anton älter ab. Und am 27. Mai 1856, nach dem Tode des Johann Joseph, erwarb auch deffen Untheil derselbe Unton noch dazu, fo daß Unton älter nun wieder das gange Seimmefen des Baters in feiner Sand vereinigte, mit Ausnahme des Drittheils, den im Jahr 1836 Anton junger übernommen hatte. Diesen Drittheil mit Buschlag anderer später anderweitig bingugekommener Buter verkaufte Anton junger an &. Ochener in Pfaf= fikon, und diefer hinwiederum veräußerte einen Theil davon am 30. Juli 1857 an Jakob Stapfer in Rappersmyl und das Uebrige am 29. Dec. al. Jahrs jurud an feinen Berkaufer, den frühern Gigen= thumer, Anton Rumi junger. Gegenüber lettern zwei Erwerbern Jakob Stapfer und Anton Rumi junger machte nun Anton Rumi alter des lettern Bruder, das Zugrecht geltend, insoweit es sich bei diesen Erwerbungen um Grundftude handelte, die vom väterlichen Beimwesen herkamen. Die beiden Erwerber bestritten diefes Zugrecht, einmal grundfählich, weil überhaupt alle Zugrechte aufgehoben feien, zweitens aber als verwirkt, weil Aläger Anton Kumi älter ungerügt den ersten Berkauf an F. Ochsner habe darüber weggehen laffen. Beide In= stangen erkannten aber das Zugrecht an, das Cantonsgericht (durch Spruc vom 22. Juni 1858) in Erwägung:

- 1) daß die Behauptung der Appellanten, als seien die in unsern Particularrechten enthaltenen Zugrechte durch die Verfassung des Kantons und die Bundesverfassung aufgehoben, nicht als gegründet angenommen werden kann, indem
 - a. durch Berfaffungen nur die faatlichen Berhaltniffe, d. h. die

- Berhältnisse des Staates zu den Staatsbürgern reguliert werden, die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich aber Gegenstand der Civilgesetzgebung find,
- b. die Bestimmungen des angerufenen S. 7 der Verfassung des Kantons Schwy und der Art. 51 der Bundesverfassung nur darauf abzielen, die Gleichstellung aller Kantonsbürger im Handel und Verkehr unter sich, beziehungsweise die Gleichstellung aller Schweizerbürger vor dem Gesetz eines Kantons durchzuführen;
- 2) Daß das Hofartikelbuch von Wollerau in Art. 2 den Güterzug unter folgenden Voraussetzungen gestattet: "So einer die letzte "Theilung von demselben Gut hat, das verkauft ist, und welcher "den hintersten Kauf von demselben Gut oder Gütern hat und "welcher die hinterste Gült auf denselben Gütern hat;"
- 3) daß nach Art. 23 desselben Hofrechtes der Zug nach "Eröffnung des Kaufes vierzehn Tage währen soll;"
- 4) daß aus dem Leibdingsvertrag vom 23. Nov. 1854 und der Erbschaftsübernahme vom 27. Mai 1856 und ferner aus der Zeugenaussage des Baumeisters Jakob Kümmi hervorgeht, daß der Appellat einen Theil derjenigen Liegenschaften besitzt, welche sein Vater, Kirchenvogt Jos. Kümi selig, seinen Söhnen abgetreten hat;
- 5) daß ferner von der Appellantschaft zugegeben ist, daß die Liegenschaften, welche von Anton Kümi jünger durch die Güterabtretung vom 7. August 1856 an Theodor Ochsner übergegangen, insoweit sie in benannter Urkunde unter No. I. II. und III. speziell benannt sind, ehemals ebenfalls zu dem genannten Heimwesen des Kirchenvogt Jos. Kümi sel. gehört haben;
- 6) daß diese Güterabtretung alle Requisite eines Güterkaufs in sich begreift;
- 7) daß daher der Appellat als Inhaber der letzten Theilung und der letzten Käufe dieses Heimwesens sich gehörig ausgewiesen, somit das gesetzliche Zugrecht zu seinen Gunsten in Anwendung komme;
- 8) daß weder bewiesen ist noch behauptet wird, daß dem Appellaten bei den stattgefundenen Verkäufen oder seither der Zug eröffnet worden sei, somit die Einrede der Verwirkung des Zugrechtes dahin fällt;
- 9) daß der Appellat nach seiner heutigen Erklärung den Zug nur zu denjenigen Liegenschaften beansprucht, welche früher zu seinem väterlichen Heimwesen gehört haben und in der Güterabtretung resp. den Kauf vom 7. August 1856, unter Ro. I. II. III. ver=

zeichnet find, die Frage daher, ob er zu den übrigen, im gleichen Kauf begriffenen Grundstücken zugberechtigt sei, von selbst wegfällt.

(Directe Mittheilung.)

15. Zehntpflicht.

Es kommt in Kaufbriefen oft vor, daß als Beschwerde einzelner Grundstücke angezeigt wird: "giebt Heuzehnten so und so viel". Dieß veranlaßte häufig die Ansicht, die Zehntpflicht dieses Grundstücks sei hiemit firirt und namentlich auch für den Fall auf das Heuzehntenzeld beschränkt, daß auf demselben nicht Gras, sondern Getreide gepflanzt werde. Das Heuzehntengeld ist gewöhnlich von Alters her äußerst gering angesetzt und in keinem Verhältniß zum Heuquantum, das gewonnen wird; daher das Interesse an der Frage, ob das Heuzehntengeld jedes andere Zehntrecht ausschließe. Es kam dieselbe zum obergerichtlichen Entscheide in einem dießfälligen Nechtsstreite des Staates (Luzern) gegen einen zehntpflichtigen Gutsbesitzer.

Der Staat als Nechtsnachfolger des aufgehobenen Alosters St. Urban hatte nemlich vom Beklagten verlangt, dieser habe die Fruchtzehntspflichtigkeit auf seinem Einschlaglande beim untern Hause, eirea drei Jucharten haltend, auf den Fall, daß dasselbe Land mit Frucht bespflanzt werde, anzuerkennen und in Folge dessen für die Jahre 1848 bis und mit 1853 den fraglichen Fruchtzehnten mit Fr. 15. 71 zu bezahlen;

Beklagter wollte diese Fruchtzehntenpflicht nicht anerkennen, im Besentlichen gestützt auf folgende Einreden:

- a. Fragliches Land sei Wiesland; weder er noch seine Vorbesther hätten ab demselben jemals Fruchtzehnten bezahlt, noch sei von ihnen solcher gefordert worden; wohl aber bezahle er ab diesem Wiesland einen in Geld fixirten Heuzehnten an die Pfarrei Pfassnau, der entrichtet werden müsse, auch wenn er fragliches Land mit Frucht bepflanze;
- b. Aläger habe das Zehntrecht zu beweisen; das Aloster St. Urban sei nicht nur Zehntherr, sondern auch Kollator der Pfarrpfründe Pfassnau gewesen; in Folge Vertrag sei der Zehnten in eine jährliche Geldleistung sirirt worden und in neuester Zeit habe der Staat den Heuzehnten dem Pfarrer an sein Pfrundeinkommen angewiesen.

Das erstinstanzliche Gericht trat dieser lettern Ansicht bei, die zweite Instanz dagegen (durch Spruch vom 25. September 1857) ver= neinte diese Säte, in Erwägung:

Daß die Beuzehntpflicht ab fraglichem Landstücke vom Beklagten jugegeben wird, die Entrichtung deffelben in firer Geldsumme auf

die Frage: ob überhaupt auf diesem Grundstück der Großzehnten hafte, ohne Einfluß ist, indem nach §. 16 des Gesetzes über Loskauf der Grundzinse und Zehnten von 1804 und 1806 Heu und Emd, Korn, Dinkel, Weizen zc. zum Großzehnten gehören, das Gesetz überall nur von Großz und Kleinzehnten spricht, im Gesetze ein Rechtsverhältniß nicht begründet ist, wonach nur von diesem oder jenem Produkte des Großze oder Kleinzehntens der Zehnten zu entrichten wäre, von den übrigen aber nicht; — mithin in der Anerkennung der Heuzehntenpflicht auch diesenige der Großzehntenpflicht überhaupt resp. der Fruchtzehntenzpflicht liegt;

Daß Beklagter zugiebt, das Kloster St. Urban sei Zehntherr und Kollator von Pkaffnau gewesen und der Staat in dessen Rechte und Pklichten eingetreten, mithin, sofern die Zehntpflicht eines Grundstücks von Pkaffnau überhaupt zugegeben oder vermittelt ist, es dem Beklagten obliegt, zu beweisen, daß nicht der Staat, sondern jemand Anderer zehntberechtigt sei;

Daß Beklagter diesen Beweis durch den Umstand leisten wollte, daß der Pfarrer in Pfassnan ab fraglichem Einschlagland einen in Geld sirirten Heuzehnten beziehe, der einen Theil seines Pfrundein=kommens bilde;

Daß, angenommen auch, der Staat als Nachfolger des Alosters St. Urban habe dem Pfarrer in Pfassnan die Berechtigung zugessichert, ab fraglichem Einschlagland des Beklagten den strirten Heuzehnten zu beziehen, darin eine Abtretung des Zehntrechtes überhaupt nicht gefunden werden kann, auch keine Urkunde oder sonstiger Beweis dafür vorliegt, als habe sich der Staat dieses übernommenen Zehentrechts entäußert, — mithin der Staat als Inhaber aller betreffenzen Zehntrechte zu betrachten ist, als welchem ihm, da die Großzehntpslichtigkeit fraglichen Grundstückes ermittelt ist, noch andere Zehntrechte auf demselben zukommen, als die an das Pfarramt abgeztretenen;

Daß, wenn angenommen werden will, es werde ab fraglichem Grundstück seit vielen Jahren ausschließlich der in Geld sirirte Heuzehnten und kein anderer bezogen, ein Anspruch auf Fruchtzehnten sei also verjährt, — diese Annahme unrichtig ist, indem es dem Besitzer freisteht, durch die Art der Bepflanzung des zehntenpslichtigen Landstückes auch die Art des Zehntens, der davon bezogen werden kann, zu bestimmen, und in der Leistung des Heuzehntens nach dem oben Angeführten schon die Anerkennung der Großzehntpslichtigkeit überhaupt liegt, und weder behauptet noch nachgewiesen wird, als seistetsfort auch dann nur der sirirte Heuzehnten bezahlt worden, wenn allfällig auch andere Früchte als Gras auf fraglichem Land gepflanzt worden wären;

Daß die Umwandlung des Heuzehntens in eine fire Geldsumme

den Bezug von anderen Zehnten nicht ausschließt, sofern andere zum Großzehnt gehörende Fruchtarten auf dem betreffenden Landstücke gespflanzt werden, dagegen allerdings ab dem nämlichen Stück Land nicht Heuzehnten und Fruchtzehnten zu gleicher Zeit kann bezogen werden, daher, wenn auf fraglichem Lande nicht Heu gepflanzt wird, der Zehntherr sich vom Heuzehnt so viel muß abrechnen lassen, als derselbe auf demjenigen Stück Landes betragen würde, das mit Korn ic. pflanzt wird, welcher Abzug jeweilen auf gesetzliche oder bisher übliche Weise auszumitteln ist —

(Directe Mittheilung.)

16. Erblehnschatungenorm.

H. J. Dietrich, J. Kägi und Heinrich Müller resp. deren Rechtsvorgänger hatten neben Andern von der Finanzdirection Zürich mehrere Theile eines Ackers gegen einen jährlichen Canon zu Erblehen erhalten, von welchem die genannten Pflichtigen 65,160 Quadratfuß an die Glattthalbahn abtreten mußten für Fr. 5985. — Die Finanzdirection verlangte nun von diesem Ertrag Fr. 2391. 18 und stütt diese Forderung darauf, daß die Pflichtigen nach Vertrag um 2800 Gulden ihren Erblehenzins loskaufen konnten und nun die Forderungssumme gegenüber dieser Loskaufssumme gerade das Verhältniß der enteigneten Theile zu dem ganzen zinspflichtigen Land darstelle. Die Pflichtigen dagegen hatten vorgezogen, den ganzen Canon jährlich fortzuzahlen bis zu Ablösung desselben unter Belassung genügender Sicherung, — oder doch für die Verhältnisberechnung von dem capitalistren Erblehenzins als der richtigern Normalsumme auszugehen gewünscht.

Die erste Instanz (23. Dec. 1857) trat diesem letztern Alternativ= antrag bei, umgekehrt die zweite Instanz (12. Febr. 1858) dem Antrag der Kinanzdirektion, in Erwägung:

1) daß für die Entscheidung der streitigen Frage davon auszugehen ist, daß durch die Erpropriation der Grundstücke der Beklagten, die einen Theil des in ihrem Besite besindlichen Erblehens bilbeten, gemäß der SS. 43 und 45 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Berbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten (Off. Samml. Bd. I. S. 319) die Nechte, welche dem State als Erblehenherun an denselben zustanden, erloschen sind, und an Stelle derselben der Anspruch auf Ersat ihres Werthes aus der an die Notariatskanzlei zu Handen der Berechtigten bezahlten Entschädigungssumme getreten ist, wobei, da die Beklagten ihre Nechte an den fraglichen Grundstücken nur aus der Verleihung von Seite des Staates herleiten, sich von selbst versteht, daß, so weit auch nach der Verleihung Nechte bei dem Staate zurück-

- geblieben find, der Anspruch auf Entschädigung für die lettern dem Anspruche der Beliehenen oder derjenigen, welche von diesen ihre Rechte herleiten, vorgeht;
- 2) daß die von dem Staate bei der Verleihung vorbehaltenen Rechte zwar allerdings hauptsächlich in dem festgesetzten Erblehenzins bestehen, hierauf aber sich nicht ausschließlich beschränken und daher auch die Rapitaliffrung dieses Zinfes ihrem Werthe nicht gleich kommt, indem schon nach der allgemeinen rechtlichen Ratur der Erblehen das Obereigenthum und damit die Befugniß, falls der Besitzer des Erblehens ohne Erben sterben murde, das Gut wieder an fich ju gieben dem Staate verblieben ift, ferner auch nach bem eingelegten Erblehenbriefe felbst mit Bezug auf die Berheilung der Binfe auf die einzelnen Grundstücke und die gehörige Unterhaltung des Erblehens besondere Rechte dem Staate zugefichert find, namentlich aber durch die Bestimmung, daß der Befiger des Erblehens der Erblehenschaft und des Erblehenzinses nur durch Bezahlung von 2800 fl. a. 28. sich entledigen könne, ausdrücklich dafür gesorgt worden ift, daß der Staat nicht etwa Gefahr laufe, vermöge der Anwendung der allgemeinen gefet= lichen Borfdriften über Loskauf von Grundzinsen gegen Bezahlung des bloßen Kapitalbetrages des verhältnißmäßig geringen Binses seine Rechte aufgeben zu muffen, wie denn auch 6. 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf der Grundzinse vom 10. Mai 1832 Erblehenzinse dieser Art von der gesetzlichen Loskaufsweise speziell ausgenommen hat, und überhaupt nicht wohl gedenkbar ift, wie der Staat noch in neuerer Zeit es hätte in seinem Interesse finden können, Erblehen gegen geringen Bins neu zu begründen, wenn er für den Fall der Auflösung des Verhältnisses mit bloßer Kapitalistrung des Zinfes sich hätte begnügen und somit dem Beffger des Erblebens ein bedeutendes Gefchenk machen muffen. mährend wohl erklärbar ift, daß er, so lange das aus mas für Brunden immer für munichbar erachtete Berhältniß fortdauerte. auch mit geringerem Zinse fich zufrieden gab; -
- 3) daß hiegegen auch nicht eingewendet werden kann, daß bei spätern Verpfändungen des Erblehens nur der Jins und nicht die Loskaussumme vorgestellt worden sei, indem die Vorstellung dem wirklichen Verhältniß gemäß und somit der gegebenen Ausführung gar nicht widersprechend dahin formulirt wurde, es ruhe auf dem betreffenden Grundstück ein Erblehenzins, der nur nach dem bestimmten Loskaufkapital von 2800 fl. abbezahlt werden könne, und sei das Grundstück erblehenpslichtig, während dem die directe Vorstellung der Loskaufkssumme selbst leicht zu dem Irthume hätte verleiten können, es sei der Staat von sich

- aus berechtigt, die fragliche Summe aufzukunden und einzufordern; -
- 4) daß daher das Urtheil des Bezirksgerichtes, indem es den klägerischen Entschädigungsanspruch lediglich nach dem Zinse bemessen will, jedenkalls unrichtig ist, hieraus aber noch nicht gefolgert werden kann, daß nun die stipulirte Loskaufsumme mit Nothwendigkeit zu Grunde gelegt werden müsse, indem die dießfällige Bestimmung des Erblehenbriefes zunächst nur auf den Fall sich bezieht, wenn der Pflichtige selbst der Erblehenschaft sich entledigen will, und in dem vorliegenden Falle nicht das Begehren des Pflichtigen, sondern die erzwungene Erpropriation die partielle Auslösung des Berhältnisses zur Folge hat, daher von directer Anwendung der Vertragsbestimmung keine Rede sein kann;
- 5) daß aber dessen ungeachtet sich rechtfertigt, die Loskaufssumme als Maßstab für den Werth des klägerischen Rechtes anzunehmen, und das klägerische Begehren gutzuheißen, indem
 - a. bereits zur Genüge vorliegt, daß diese Summe nicht etwa, wie die Beklagten behaupten, die Bedeutung einer willkürlichen Konventionalstrafe hat, um den Loskauf zu erschweren oder zu verhüten, sondern vielmehr auf einer Schätzung der zu Erbsehen hingegebenen Grundstücke beruht und als Kaufpreis für den Erwerb des Erbsehens zu vollem unbelastetem Eigenthum betrachtet werden muß, wofür theils innere Bahrscheinlichkeit, theils der Betrag der Summe unter Hinzurechnung von bereits bezahlten 300 fl. im Verhältniß zu dem Umfang der hingegebenen Grundstücke, theils auch ganz ähnsliche Bestimmungen anderer in dem eingelegten Protokoll enthaltener Erblehenbriefe, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß die Loskaufsumme Kauspreis für den Ankauf des Erbslehens sei, entscheidend sprechen,

und nun

b. diese mit dem Beliehenen selbst vereinbarte Schatzungssumme am ehesten geeignet ist, ein richtiges auch von den Beklagten anzuerkennendes Maß für den Werth der klägerischen Rechte zu geben, zumal sie auf den Werth der Grundstücke zur Zeit der Hingabe derselben zu Erblehen sich bezieht, seitherige Verbesserungen und Wertherhöhungen daher den Beliehenen bleibend zu gute kommen, und wie auch wirklich aus der Angabe über den Betrag der bezahlten Entschädigungssummen hervorgeht, die verhältnismäßigen Duoten der Loskaufsumme zwischen der Hälfte und einem Drittheil der Entschädigungssummen bleibt, somit Beklagte nicht behaupten können, daß sie für allfällige Verwendungen und Verbesserungen und für

den Entzug des Vortheils, ein Erblehen zu geringem Zinse zu bestehen, bei Annahme dieses Maßstabs ohne Ersat bleiben. (Schauberg, Zeitschrift IV, 195 f.)

17. Persönliche oder dingliche Klage?

Der Geschäftsmann Rod hatte für den maadtlandischen Fiscus die Besith-Ginmeisung in Guter von Placide François gen. Nicolaus Barby zu Affens amtlich erlangt für eine Sandanderungsgebühr, die Barby abzuführen verfäumt hatte. Später erklärte derfelbe Rod den Bug (den Nachschlag) auf diese Guter für eigene Forderungen und zeigte nach gesetlicher Vorschrift diesen Schritt nachgehenden Sppothekarcreditoren an. Im Ramen von Gugen Fels erklärte nun (20. Juni 1857) Rod gegenüber der Geschäftsmann Creaturag den Zug und es war schon auf ersten Juli Tag angesagt zu Vornahme der Ausführungsförmlichkeiten (notarialische Verschreibungen). Aber Rod erlangte Verschiebung dieser Vornahme auf unbestimmte Zeit und die Bewilligung dieser Berschiebung trägt das Datum vom 26. August. Mun erhielt am gleichen 26. Aug. derfelbe Rod aber auch Auftrag ju Zugmeldung vom Notar Carrard, einem jungern Gläubiger, gu deffen Gunften Rod denn auch wirklich am 1. Sept. die Meldung abnahm. Jest erft, auf 2. Sept., lud wieder Fels (Creaturag) den Nod zum Notar behufs Vornahme der Fertigungsförmlichkeiten vor. Aber am 3. erschien Rod und erklärte fich unfähig dazu, indem er die Meldung dem Notar Carrard schon abgenommen habe. Fels proteftirte, da es doch Rod nimmermehr zustehen konne, den Bug abzu= nehmen, wem er ihn gonne und begehrte Zusprechung des Bugs, resp. Besiteinweifung.

Beide Instanzen wiesen ihn aber ab, der Cassationshof (10. Fe-bruar 1858):

Considérant que la question consiste à savoir, si l'action en retrait d'immeubles est une action réelle ou personnelle, en d'autres termes, si cette action doit être intentée uniquement au possesseur des immeubles dont on veut opérer le retrait, ou si, au contraire, cette action peut être intentée à des personnes qui ne sont pas en possession des immeubles, objet du retrait;

Considérant que, par l'effet du retrait, le retrayant devient propriétaire de l'immeuble retrayé, à certaines conditions;

Considérant que dès que le retrayant à déterminé et désigné dans son exploit de retrait l'immeuble qui doit lui être attribué, il naît dès ce moment un droit réel sur l'immeuble;

Considérant que l'action intentée par Felz à Rod est ainsi une action réelle immobilière, puisqu'elle a pour objet des immeubles (art. 13 du code de procédure civile);

Considérant, dès lors, que l'action de Felz devait être intentée au créancier, qui est en possession des immeubles dont il veut opérer le retrait, et non à Rod, qui n'est plus en possession;

Considérant ainsi qu'il ne peut demander à Rod de reconnaître le droit que lui, Felz, estime avoir sur les immeubles désignés dans son mandat de retrait, et qu'à supposer que cette action ainsi intentée pût être accueillie, l'exécution d'un pareil jugement serait impossible;

Attendu que le seul droit qui pourrait résulter de la promesse fait par Rod à Felz, de stipuler en faveur de ce dernier le retrait des immeubles qu'il avait lui-même retrayés, ne saurait constituer qu'une action en dommages-intérêts, si Felz estime avoir subi un dommage par le fait personnel de Rod.

(Journal des tribunaux. 1858. p. 172 ss.)

18. Begriff des turpe in Staatsverträgen.

Die im Jahr 1847 miteinander ju Bertheidigung ihrer Rechte gegen die Mehrheit der Mitstände verbundenen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Freiburg und Ballis hatten in Folge dieses Bundes und der daraus hervorgegangenen Bertheidigungs= schritte Geldverwendungen gemacht, welche nach einer unter denselben zuvor getroffenen Bereinbarung, insofern fie im gemeinschaftlichen Intereffe dem einen oder andern Kanton erwachsen, von allen fieben Cantonen nach der eidgenössischen Geldcontingentsscala zu überneh men waren. In Vollziehung dieser Uebereinkunft beschloß der Ariegerath dieser fieben Cantone unterm 19. October 1846, jur Dedung der gemein= sam zu bestreitenden Auslagen, von den konkordirenden Ständen 1/20 des eidgenössischen Geldkontingents einzuziehen, im Fernern decre= tirte er unterm 16. Januar 1847 die Bildung einer gemeinsamen Kriegskaffa aus den Beiträgen der Stände nach Verhältniß der eid= genössischen Geldscala und aus andern Ginnahmen. Um 2. Dec. 1847 nach gewaltsamer Sprengung dieser Berbindung beschloß die damalige Tagsatung: Den Sonderbundskantonen find alle Rosten anferlegt, welche der Gidgenoffenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagfatung vom 20. Juli und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen diejenigen, welche fie als schuldig finden mögen. Für diese Roften haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch; unter sich aber tragen sie diefelben nach Berhältniß der eidgenöffischen Geldscala. Um 13. Aug. 1852 beschloß sodann die Bundesversammlung, den gesammten Betrag, welcher an den durch Beschluß der Tagsatzung vom 2. Dec. 1847 den sieben Kantonen auferlegten Kosten noch nicht bezahlt gewesen sei, nach= zulaffen, wesentlich unter folgenden Bedingungen:

"Art. 2. Der Nachlaß soll den genannten Kantonen im Verhältenisse der ihnen nach Maßgabe der Geldscala vom Jahre 1838 auferlegten Beiträge an der sogenannten Hauptsorderung von Fr. 5,500,000 a. W. gleichmäßig zu Statten kommen, und es ist dasjenige Vetreffniß, welches den einen Kantonen herausbezahlt werden muß, aus demjenigen Vetreffniß zu schöpfen, das die andern noch nachzubezahlen haben."

"Art. 6. Die bezeichneten Kantone leisten auf das ihnen durch Tägsahungsbeschluß vom 22. Januar 1848 eingeräumte Recht einer Abrechnung unter sich Verzicht."

"Art. 7. Die Rechnung über die Sonderbunds-Kriegskosten, soweit sie die Kantone des ehemaligen Sonderbundes betrifft, wird als ersledigt erklärt." —

Dieser Erlaß machte nun eine weitere Schlußabrechnung über die den einzelnen sieben Ständen zugutkommenden Antheile an diesen Nachlaß nothwendig, welcher Abrechnung aber die Stände Luzern, Freiburg und Zug sich gegenüber den Anträgen von Uri, Schwyz, Obwalden und Wallis, welche sie verlangten, beharrlich widerssetzen. Endlich, vor Bundesgericht geladen, bestritten sie alle und jede Verpflichtung aus einem Vertrag, der von der Bundesversammslung als Verbrechen behandelt worden, namentlich aber seit dem eingetretenen Nachlaß, der jede weitere Abrechnung als erledigt erskläre. Das Bundesgericht (3. Juli 1858) hielt die Beklagten für rechnungspflichtig, dem Antrag seines Referenten (Dubs) entgegen, welcher die Klage als dem Bundesbeschluß vom 13. Aug. 1852 zuwiderslaufend ansah, in Betracht:

"Daß das Separatbündniß der sieben katholischen Kantone unzweiselhaft durch die damaligen Regierungen derselben abgeschlossen wurde, die Stände selbst nun für die Handlungen ihrer Regierungen verantwortlich sind, unbeschadet dem schon durch die Tagsahung den Ständen gewahrten Rückgriffsrechte, sofern ein solches geltend gemacht werden kann, und daß übrigens, wenn auch in Betress der auf den Sonderbundskantonen selbst ruhenden Haftbarkeit irgend ein rechtlicher Zweisel walten würde, derselbe in Berückschtigung der auf die Proklemation der Tagsahung vom 20. October 1847 durch das Bolk der Kantone Luzern und Freiburg gegenüber der Bundesgewalt bewiesenen Haltung, wodurch das Vorgehen ihrer Behörden gebilligt und unterstüht wurde, unbedingt dahin fallen müßte;

"Daß das Separatbundniß, als ein staatsrechtlicher Aft, hervorgegangen aus der Vereinbarung und Betheiligung mehrerer durch den Bundesvertrag von 1815 als souveräin erklärter Stände, auch nicht in die Kathegorie eines unsittlichen oder verbrecherischen Unternehmens fällt, und die gesehmäßige Bundesgewalt selbst weder vor noch nach erlangtem Siege jenes Bundniß von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete, indem dieselbe zuerst durch das Mittel gütlicher

Borstellungen, sodann durch Waffengewalt, die nach eidgenössischem Staatsrechte unzulässige Coalition einzelner Theile des ehemaligen Staatenbundes zu lösen versuchte, und nachdem ihr dieses gelungen war, gegenüber den beim bundeswidrigen Unternehmen betheiligten Ständen lediglich civilrechtliche Maßnahmen in Anwendung brachte, nach allen diesen Antecedentien es demnach nicht in der Befugniß des Tribunals liegt, bei Bürdigung der Streitfrage von einer recht-lichen Anschauung auszugehen, welche mit den Verhältnissen, wie sie sich geschichtlich gestaltet haben, in Widerspruch treten würde;

"Daß, indem somit das Separatbündniß die Antheilhaber an demfelben in Beziehung auf die von ihnen vorausgesehenen civilrechtlichen Folgen von Anfang an in dem Maaße verpflichtete, wie es bei erlaubten Bilateral-Berträgen überhaupt der Fall ist, noch die Frage in Erörterung fällt, ob nachgehends, sei es durch gütliche Bereinbarung oder durch Berfügung competenter Staatsbehörden, eine Auflösung der bestandenen vertragrechtlichen Berhältnisse eingetreten sei;

"Daß die Bundesversammlung den sieben Ständen von der Sondersbundsfriegsschuld einen sehr ansehnlichen Nachlaß (Fr. 2,296,468. 10) "unter Bedingungen" gestattete, die sämmtlichen streitenden Partheien denselben annahmen, sie hiemit auch gehalten sind, die Bedingungen, unter deren Beschränkung der Nachlaß statt fand, zu ersfüllen;

"Daß der angerusene Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 12. August 1852 den sieben Kantonen den Berzicht auf eine gewisse Abrechnung unter sich allerdings auferlegt, hierin aber nach dem im Artikel selbst wie auch im ständeräthlichen Erläuterungsberichte enthaltenen Citate keine andere Abrechnung verstanden sein kann als diesenige, welche durch den Tagsahungsbeschluß vom 22. Januar 1848 insofern provocirt werden mußte, als in Beschränkung des von der Tagsahung unterm 2. December 1847 ausgesprochenen Grundsahes ein jeder der sieben Kantone, sobald er die ihm auferlegte Duota an den Kriegskosten bezahlt oder sieher gestellt hatte, von der Participation an den weiters ergangenen Occupationskosten bestreit wurde.

(Besonders gedruckt.)

19. Bertrag. Causa. Billetform.

Jacques Brun, landesabwesend, hatte ein von Sergeant henry Perretten an Ordre der Administration der (seither aufgelösten) britztischen Schweizerlegion am 22. Oct. 1855 ausgestelltes Billet von Fr. 300 — als Bürge mit unterschrieben. Sein dermaliger Eurator weigerte Zahlung, weil dieses Billet keinen andern Zweck gehabt habe, als die Werbung in einen ausländischen Militärdienst, zuwider den Bundesgesehen, zu begünstigen. Der Träger des Billets erklärte diesen

Beweissatz als unerheblich, da bei einem Billet, falls als Valuta "Nechnung" angegeben werde, also eine Schuldpflicht, der Grund der Nechnung weiter nicht mehr in Betracht falle. Sie drangen also gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Veven vom 17. Juni 1857, welches auf diesen Beweis erkannt hatte, auf Cassation.

Der Cassationshof von Waadt (30. Juni gl. J.) trat aber der ersten Instanz bei.

Attendu que la cause réelle des actes du 22 octobre se trouve non pas seulement dans l'avance de 300 fr., mais essentiellement dans la raison de cette avance;

Que le simple fait de l'avance ne peut être admis comme constituant la cause, puisqu'il n'est lui-même que l'effet, le resultat du motif ou de la raison qui a donné lieu à l'avance;

Qu'il en est de même du cautionnement, lequel n'est aussi que le résultat de l'engagement pris par le débiteur principal et n'a pas d'autre cause que celle qui a déterminé l'obligation, savoir, le motif de l'avance d'argent à Perretten;

Attendu que ni le billet de Perretten ni l'engagement de Brun ne font ainsi connaître la cause de l'obligation prise pour avance ou prêt de 300 fr.;

Que le billet du 22 octobre laisse entrevoir, par ses termes, que l'avance de 300 fr. aurait eu lieu pour une cause autre que celle d'un simple service fait à Perretten;

Attendu dès lors que la preuve demandée n'est point en opposition à la teneur des titres; qu'ainsi les dispositions citées dans le recours ne l'empêchent pas.

(Journal des tribunaux. 1857. p. 356 ss.)

20. Differenggeschäfte in Bavieren.

H. Q. D. und Comp. hatten feit längerer Zeit an der Börse von Genf bedeutende Speculationsgeschäfte gemacht, im Jahr 1857 allein in 6 Monaten mit einem Umsatz von 15 Millionen, in 25,000 gekauften und verkauften Actien, nach aller Ausgleichung von Gewinn und Berlust noch mit einer Differenz zu ihren Lasten im Betrag von Fr. 122,000. In diesen Geschäften der genannten 6 Monate erschienen die Börseagenten D. und R. für mehr als 3000 Actien mit Fr. 1,800,000, zufolge 10 Abrechnungen von 14 zu 14 Tagen (17. Mai bis 15. Oct.), in welchen eigentliche Jahlungen in Baarschaft oder baarschaftgleichem Werth nicht Fr. 1000 erreichen, das Uebrige aber in lauter Drei= und Viermonatpapieren gemacht ward. Alle diese Geschäfte waren blos auf die Differenz gerichtet; Reallieserungen von Aktien fanden nicht statt, sondern nur Abrechnungen nach Stichtagen.

D. u. R. wußten gang wohl, daß S. L. D. u. Comp. feine andere

Basis für diese Unternehmungen hatten, als ihre eigenen Papiere und daß diese bis an fehr meniges immer unbezahlt zurückkamen, wie nun namentlich auch drei billets à ordre (rigueur): valeur en moi même, von le Fr. 5000, deren Träger &. E. D. war, vermöge Zahlung an die obge= nannten Borfenagenten D. und R., welche fie ihm als "papiers sur Geneve" überlaffen hatten. — Bei Borweisung dieser drei Billets mit Indoffament von D. und R. (valeur recu comptant) widersprachen die Aussteller S. 2. D. und Comp. ihre Zahlungepflicht, indem Beiter= begebung mit den Agenten D. und R. nicht verstanden gewesen, son= dern in der Begebung nur eine Crediteröffnung, eine Garantie= jufage gelegen fei, daß übrigens ein Differenggeschäft der Begebung jum Grund liege, das nach dem Gefet nicht klagbar fei. Der Gerichts= hof'von Genf, nach Burdigung der entwickelten Thatsachen, verfällte die Aussteller dem Träger gegenüber, indem zwischen beiden erweiß= licher Maßen keinerlei weitere Beziehung bestehe, sondern der Träger in voller guter Treue durch seine vorgelegte Correspondeng mit D. u. R. fich ausgewiesen habe, und nach erhobener Regreßklage der H. L. D. und C. gegen ihre Abnehmer D. und R. auch diese (19. Aug. 1858):

Au fond. Quant à la demande du sieur L. E. D. (tiers porteur des billets), attendu qu'il est porteur de trois billets à ordre réguliers de cinq mîlle francs chacun, fournis par les sieurs D. et Cie, à l'ordre d'eux-mèmes, valeur en eux-mêmes, avec leur endossement stipulé valeur reçue comptant, au profit de L. E. D., que ce dernier explique d'ailleurs, conformément à la correspondance produite qu'il n'a point eu d'affaires directement avec les sieurs H. L. D. et Cie, mais que ces billets lui ont été cédés comme papier sur Genève par les sieurs D. et R. Les agents de change, auxquels il en avait fourni réellement la valeur; attendu que cette explication, conforme aux titres produits n'est pas contestée; qu'ainsi le sieur L. E. D. doit être réputé porteur de bonne foi et sa demande justifiée contre les sieurs H. L. D. et Cie.

Quant à la demande des sieurs H. L. D. et Cie., contre les sieurs D. et R.: Attendu. en fait, qu'il est établi soit par la correspondance, soit par la reconnaissance des sieurs D. et R. euxmêmes, que les trois billets sus-mentionnés leur ont été remis avec l'endossement en blanc par les sieurs H. L. D. et Cie à valoir sur les différences à eux dues par ces derniers par suite d'opérations sur fonds publics; —

Attendu que la loi n'accorde aucune action pour de semblables paris (Code civil, art. 1965, Code pénal, art. 421 et 422); 1) attendu

¹⁾ Wer die Zeitungen liest, weiß, daß dieß dieselben §§. 421 und 422 sind, von welchen in motivirter Tagesordnung der große Rath von Genf mit Beseitigung des auf Durchführung derselben dringenden Antrags von Herrn Th. von Saussure erklärte: sie bestehen in Genf nicht mehr in Gesetzestraft.

que ces dispositions, absolues et d'ordre public, rendant illicite le mandat de jouer comme le jeu lui-même; qu'en conséquence, l'agent de change qui s'est fait l'intermédiaire de spéculations illicites ne peut prétendre à la protection de la loi, pour réclamer ce qu'il soutient lui être dû en suite de ces spéculations;

attendu, d'autre part, que les billets souscrits par H. L. D. à D. et R. ne constituent pas un paiement effectif, ainsi que l'exige évidemment l'art. 1967 du Code civil, invogué par eux, mais une simple promesse de payer; que les dits billets, ayant une cause illicite, étaient nuls des leur origine, et que les sieurs D. et R. n'ont pu transmettre à L. E. D. des droits qu'ils n'avaient pas eux-mêmes; attendu que nul ne peut faire indirectement ce que la loi interdit de faire directement; que le système adopté par les sieurs D. ct R. aurait pour résultat nécessaire, s'il était admis, d'anéantir l'art. 1965, qu'en conséquence il n'y a pas lieu de s'y arrêter; que si le sieur L. E. D. obtient jugement contre les sieurs D. et Cie comme porteurs de bonne foi et par suite de la forme des titres, les sieurs D. et R. doivent relever les sieurs H. L. D. et Cie de ladite condamnation.

(Gazette du Tribunaux Suisses. 1859. p. 94 ss.)

21. Vertrag. Rechtsfolgen des Verbots.

Um 15. Juni 1803 verfügte der Aleine Rath von Bafel: "daß bis auf weitere gesetzliche Verfügung Niemand, der nicht Kantons= burger fei, weder zu Stadt noch zu Land über liegende Guter und Bäuser Räufe schließen soll, er habe denn zuvor nach den alten ehe= maligen Gesehen die Bewilligung bon G. G. Rleinen Rath erhalten, widrigenfalls dergleichen Räufe als ungültig murden angesehen und Räufer und Berkäufer zur Berantwortung und Strafe gezogen werden." Die (geltende) Gerichtsordnung von 1719 (6. 379) fagt blog: "Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß keinem, der nicht unfer Burger ift, mas Burden, Stand und Wefens der mare, einig ligend Gut in unserer allhiefigen Stadt oder dero Bahn weder ver= faufft, vertauscht noch in andere Weg ohne unsere (damals des großen Rathe) Erlaubniß eigenthümlich übergeben werden soll bei Straff."

Durch freiwillige Versteigerung übertrugen Beblers Erben die Liegenschaft No. 604 dem Bauführer Eberle, einem Bürttemberger, ohne daß dieser die Bewilligung des Kl. Rathes zuvor erhalten hatte und als die Verfäufer nachträglich von ihm verlangten, er folle die Bewilligung begehren und den Rauf halten, diefer aber obige Bestim= mungen vorwendend, die Gultigkeit des Raufe bestritt und die Baltung weigerte, begehrten fie Verfällung des Räufers ju Saltung des (3)3

Vertrages und zu Ersatz des Schadens, der bei Wiederversteigerung fich ergeben könne.

Beide Instanzen anerkannten auch die Julässigkeit des eventuellen Begehrens, die erste Justanz (15. Febr. 1859), "da auch bei der strengsten Auslegung des Decrets vom 15. Juni 1803 Käufe von Liegenschaften durch Fremde nur in dem Sinne als ungültig zu betrachten sind, daß sie öffentliche Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht erlangen können vor obrigkeitlicher Bewilligung, nicht aber in dem Sinne, daß solche Kaufabreden zwischen den Partheien ebenfalls kein Recht erzeugen."

(Directe Mittheilung.)

22. Vertrag. Termin oder Bedingung?

Pittet Borel und Cie schlossen mit der Westbahn am 25. Mai 1857 einen Bertrag zu Lieferung von 400 bis 450 Tannenstämmen ab, folgendermaßen bestimmt:

1. Ces 400 à 450 moules seront rendus pour le 30 juin prochain sur l'emplacement de la gare à Bex;

2. Le bois sera empilé et emmoulé, etc.;

3. Le bois sera payé à raison de, au comptant, etc.

Am ersten August jenes Jahres waren 337 Stämme geliefert, die am 9. Juli einer Expertise unterworfen und nachher waren angenommen worden. Im gleichen Monat war auf das Holz der Verkäuser von der Gemeine St. Maurice Beschlag gelegt worden. Beitere Lieferungen fanden vorläusig nicht statt und wurden auch von der Bestebahn nicht verlangt; erst im Februar 1858 legten die Verkäuser weisteres Holz zu Verfügung der Käuser auf den Lagerplatz zu Ver ab. Die Käuser weigerten aber Annahme wegen verspäteter Lieferung, die Verkäuser drangen auf Abnahme resp. Schadenersat.

Beide Instanzen fanden die Bestbahn im Rechte, das Cassations= gericht (8. Sept. 1858) in folgender Auseinandersegung:

Considérant que cette convention constitue un engagement bilatéral par lequel l'une des parties s'engage à fournir des bois dans un délai déterminé, et l'autre à payer le prix réglé par la convention;

Considérant qu'il est reconnu que les demandeurs Pittet et Cie n'ont fourni des bois, admis par la Compagnie comme rendus en gare dans le temps fixé, que pour la quantité de 337 moules;

Qu'il est reconnu aussi que l'expertise des bois livrés qui a eu lieu en juillet n'a pas été une cause du retard de Pittet et Cie à fournir le solde de leur engagement;

Considérant qu'il résulte des expressions de la convention

susmentionnée que les parties ont entendu faire du terme dans lequel la fourniture devait être faite une des conditions de leur engagement;

Considérant que dans tout contrat synallagmatique la condition résolutoire est toujours sous-entendue pour le cas où l'une des parties ne satisfera pas à son engagement (art. 881 du code civil);

Considérant que Pittet et Cie n'ont pas satisfait à leur engagement en ce qui concerne l'époque à laquelle la livraison devait être terminée;

Que, dés lors, le droit de la Compagnie de l'Ouest à demander la résolution de la convention a pris naissance;

Que si cette Compagnie n'a pas ouvert elle-même une action pour demander cette résolution, elle n'en a pas moins pu opposer valablement le moyen tiré de la résolution à l'action en exécution que la partie Pittet et Cie a formée contre elle.

(Journal des tribunaux. 1858, p. 542 ss.)

23. Bertrag. Terminverfäumnif. Conventionalstrafe.

Schellenberg hatte mit Langmeier einen Accord über Lieferung von 1000 Stud Gifenbahnschwellen geschloffen mit der Bestimmung : "Sollte der Lieferant die für die Ablieferung bedungenen Termine nicht einhalten, fo fteht dem Schellenberg, refp. der Banvermal= tung das Recht ju, das Fehlende auf feine Roften um jeden Preis von Andern beiguschaffen oder den Lieferanten mit einer Conventional= ftrafe von 5 Proz. des Geldbetrages der rudftandigen Schwellenzahl für jede Boche Bersvätung zu belegen." In der That erfolgte die rechtzeitige Lieferung nur mit Beziehung auf 648 Stud; die übrigen wurden ftatt Ende September und Ende October 1855 erft im Novem= ber 1855 und im Januar 1856 abgeliefert, und der Abnehmer für Bollbezahlung der Lieferung angesprochen, welchem Unspruch gegen= über aber der Accordunternehmer die Conventionalstrafe gur Compensation bringen will. Der Lieferant führt dagegen an, die angeführte Bertragsbestimmung fei offenbar bergenommen aus dem Bertrage zwischen dem Beklagten und der Glattthalbahndirection und habe bloß den Zwed, dem Beflagten, wenn er eine Conventionalstrafe an Die Direction bezahlen muffe, ben Regreß auf den Rlager ju fichern; nun habe aber die Direction dem Beflagten feinen Abzug gemacht, da die Erdarbeiten an der Eisenbahn sich verzögert haben und daher die Schwellen rechtzeitig angekommen seien.

Beide Justanzen anerkannten die Zulässigkeit der Conventionalsstrafe dennoch, jedoch nur beschränkt, die zweite (12. Sept. 1857) in Betracht:

- dem dießfalls von den Eisenbahndirectionen hinsichtlich der Conventionalstrafen aufgestellten Formular entnommen zu sein scheint, daraus aber noch nicht folgt, daß, wie der Kläger behanptet, eine Conventionalstrafe vom Unteraccordanten nur dann gefordert werden dürfe, wenn der Oberaccordant selbst eine solche wegen verspäteter Lieserung an die Eisenbahndirection habe bezahlen müssen, hier um so weniger, als in dem erwähnten Artikel ausdrücklich die Worte "steht dem Schellenberg zu" aufgenommen sind und sich sehr wohl annehmen läßt, daß der Beklagte durch die Verspätung der Lieserungen des Klägers, um nicht selbst gegenüber der Eisenbahndirection in Strafe zu verfallen oder wenigstens sich nicht fortwährenden Mahnungen auszuseßen, gezwungen gewesen ist, anderswoher Schwellen zu beziehen und ihm dadurch Mehrkosten erwachsen sind; —
- 2) daß daher der Beklagte, auch wenn er selbst keine Conventionalsstrafe bezahlt hat, als berechtigt erscheint, eine solche vom Kläger zu kordern, um so mehr, als solche gerade zu dem Zwecke kestsgeset werden, um desto sicherer auf rechtzeitige Erfüllung zählen zu können und bei Verspätung nicht erst einen Schaden nachmeisen zu müssen, aus welchem Grunde auch das heute wiedersholte Beweisanerbieten des Klägers, daß dem Veklagten durch die verspätete Lieferung ein Schaden nicht entstanden sei, nicht berücksschiat zu werden braucht:
- 3) daß dagegen eine Reduction des geforderten Betrages gemäß §. 970 des privatrechtlichen Gesethuches sich rechtfertigt, schon deßhalb, weil vertragsgemäß nur 1000 Stud Schwellen geliefert werden mußten, die Lieferung von 648 aber rechtzeitig erfolgte, mithin blog mit Bezug auf 352, und nicht auf 374, wie es vom Beflagten geschehen, die Conventionalstrafe gefordert werden darf, fodann aber auch aus dem Grunde, weil, abgefehen davon, daß die Forderung von 5 Broc. des bedungenen Breises für die ruck= ftandigen Schwellen für die Boche Berspätung mit Bezug auf die hier in Betracht fallende langere Zeit an und für fich als gu hoch erscheint, der Beklagte keinen bestimmten Betrag, um welchen er die Schwellen anderswoher theurer bezogen, oder mann und wie oft er die Erpressen der Eisenbahndirection, welche ihm die dieffälligen Mahnungen überbrachten, entschädigen mußte, ange= geben hat, vielmehr jugeben mußte, daß er nach feinem mit der Eisenbahndirection abgeschloffenen Bertrag einer weit größern als der von dem Aläger ihm gelieferten Angahl Schwellen bedurft, und sämmtliche von Ersterem, auch die verspätet geliefer= ten, freilich zu andern Streden der Bahn, verwendet habe.

(Schanberg, Zeitschrift V. S. 85 f.)

23. Vertrag. Terminbestimmung. Telegraph.

Um 28. April 1856 gab Bardmeyer auf dem Telegraphenbureau

Bürich um 1 Uhr Nachmittags folgende Devefche auf:

"Beffel, Genf. — 3ch offerire Ihnen 25 Nordoftbahnactien zu 490., fügen Sie dazu die Platipefen. Engagement 4 Stunden. Den Betrag remittiren Sie auf Paris.

(Sig.) Hardmeyer." -

Unkunft in Genf 2,15. Abgabe an Weffel 2,45.

Antwort: "Hardmeyer, Zürich. - Senden Sie uns die 25 Mordoftbahnactien zu 490. ohne Spefen. Wir überfenden Ihnen kurg Pariser=Papier. (Sig.) Weffel". -

Aufaabe in Genf 3,25. Absendung von Genf 6,20.

In Bestätigung diefer Depefche fandte Beffel ebenfalls noch am 28. April an den Beklagten folgenden Brief:

" Bir haben Ihre Depefche von heute erhalten, womit Gie uns offeriren: 25 Nordoftbahnactien à 490. spefenfrei, die wir Sie mittelft Telegraph ersucht haben, und zu diesem Breis zu senden.

"Dier folgt die Note:

"25 Actien à 490 12,250 Frf. —

"in Ihr Saben, Werth heute.

"Hiemit erhalten Sie nach Wunsch 7500 Fr. auf Baris, in Ihr Soll heute. Morgen übermachen wir Ihnen den Saldo Ihres Verfaufe, da wir gerade kein weiteres Pariserpapier im Portefeuille befigen." -

Nevlik für Sardmever:

"Weffel, Genf. - Die 25 Actien find hier um 5 Uhr Abends verkauft worden. Ihre Depesche ist um 7 Uhr angelangt. Ich werde andere suchen.

(Sig.) Hardmener." -

Aufgabe in Zurich 7,10.

In Bestätigung Diefer Depefche übergab Bardmeper feinerseits ebenfalls noch am 28. April der Briefpost folgende Zuschrift an die Rläger:

"Sie hatten, in Antwort auf Ihre telegraphische Depesche, Unrecht. von meinem Anerbieten feinen Gebrauch gemacht gu haben, denn die 25 Actien, welche ich Ihnen bis 4 Uhr aufbehalten, find nachher zu 490 genommen worden. Für meine zwei Depeschen wollen Sie mich mit 2 Fr. erkennen. Wenn Sie verlangen, daß ich auf Ihre Fragen weiter antworten foll, fo muffen Gie guvorderft die telegraphischen Roften bezahlen oder Ihre Antwort frankiren"; -

Nach Empfang der letterwähnten telegraphischen Depesche schrieben die Aläger am 29. April dem Beklagten folgendermaßen:

"Auf Dieses antworten wir, daß Ihre Depesche uns um 21/2 Uhr jugekommen ift, und daß wir sogleich darauf geantwortet haben, und zwar so, daß unsere Antwort um 3 Uhr im Telegraphenburean abgegeben war; wenn sie Ihnen erst um 7 Uhr zugekommen, so geschah es wegen beständiger Thätigkeit der Linie, so daß wir die Folgen deren Verspätung nicht tragen können und wir Sie ersuchen müssen, und die Actien schnellst zu übersenden, da unsere Käuser sie erwarten;" —

Ebenfalls am 29. April schrieb Hardmeyer seinerseits Beffel folgenden weitern Brief:

"Wie ich Ihnen durch meine telegraphische Depesche von gestern Abend angezeigt, kann ich Ihnen beweisen, daß ich gestern von 1 Uhr bis 4 Uhr die 25 Actien zu 490 zu Ihrer Disposition gehalten, daß ich solche um 6 Uhr zu 490 verkauft, und Ihre Depesche um 6 Uhr 50 Minuten empfangen habe. Dessen ungeachtet suchte ich für Sie andere Actien zu bekommen, und zwar auf meine Unkosten, habe jedoch keine mehr gefunden. Können Sie sagen, daß Sie an meiner Stelle nicht auf gleiche Weise gehandelt haben würden? Nehmen Sie Ihre Rimessen zurück und genehmigen Sie u. s. w.";

Als am 30. April die Zuschrift Wessels vom 28. gl. M. nebst den Rimessen auf Paris in den Besth des Hardmeyer gelangten, versfandte dieser an Wessel folgende weitere telegraphische Depesche:

"Wessel, Genf. — Das Engagement ist um 4 Uhr abgelaufen, bemnach nicht verpflichtet, die 25 Actien abzuliefern. Paris zurückgesfandt. Uebrigens Neigung zum Fallen der Actien.

(Sig.) Hardmeper;"

und gleichzeitig ging mittelst der Briefpost folgende Juschrift an Bessel ab:

"Der Brief, welchen Sie mir unterm 28. April adressirten, enthielt 7500 Fr. in drei Effecten auf Paris, was ich Ihnen zu meiner Entlastung wiederum zurückschicke, da ich keineswegs disponirt bin, Ihnen die 25 Actien auszuliefern. Fataler Beise für Sie ist Ihre Depesche erst um 7 Uhr Abends iu hier angelangt, also 3 Stunden später als mein Engagement.

"Ich denke, Sie sind zu sehr Kaufmann, um eine Lieferung der Actien zu erzwingen, denn es ist außer Zweifel, daß ich vollständig befugt bin, Ihnen nicht zu liefern, was ich an Andere verkauft habe, nachdem die Frist für mein Engagement abgelaufen war.

"Alle Autoritäten stehen auf meiner Seite und keine auf der Ihrigen. Jedermann sagt, daß Sie sich durch eine zweite Depesche darüber hätten Gewisheit verschaffen sollen, daß Ihre erste zur Zeit in hier angekommen sei, oder dann meinen Bericht abwarten und sich nicht zu viel verlassen auf den Telegraphendrath oder auf die Schnelligsteit der Telegraphisten.

"Nordost ist hier zu 500 Fr. offerirt." —

Die weitere Correspondenz und Erörterung führte gu feiner Aus-

gleichung, Wessel belangte Hardmeyer zu Vergütung von Fr. 50 — auf eine Actie, folglich Fr. 1250, und belegte diese Forderung mit Genfer Curszetteln. Beide Instanzen wiesen aber die Klage ab, die erste Instanz (5. Nov. 1856) in Erwägung:

- 1) daß für die Darstellungsweise der Aläger, wonach die in der telegraphischen Depesche des Hardmeyer vom 28. April der Verstaufsofferte beigefügte vierstündige Fristansehung mit der Abssicht in die Depesche aufgenommen worden sein soll, dem Wessel einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung der gemachten Offerte und zur Abgabe ihrer Erklärung zu gewähren, in der Depesche keinerlei Anhaltspuncte, vielmehr der Beweiß für das Gegentheil sich sinden läßt, indem der Ausdruck "Engagement 4 Stunden" darauf hinweist, daß diese vierstündige Frist die Dauer der von Hardmeier übernommenen Verpflichtung bestimmen sollte, also nicht mit Rücksicht auf Wessel, sondern mit Rücksicht auf Hardmeyer ausbedungen wurde;
- 2) daß als Grund, weßhalb Hardmeier seiner Verpslichtung eine solche Fristbestimmung beifügte, sich lediglich die Absicht denken läßt, durch die ungewisse Aussicht auf Annahme der dem Wessel gemachten Offerte nur während eines beschränkten Zeitraums in der Dispositionsbefugniß über die zum Verkaufe angetragenen Actien beschränkt, sodann aber neuerdings im Stande zu sein, die für einen Verkauf sich anderweitig bietenden günstigen Chancen benutzen zu können, und daß mit Nothwendigkeit hieraus folgt, daß Hardmeyer bei Absassing der fraglichen Depesche einen festen Ansangspunct der vierstündigen Frist vor Augen hatte, von welchem Puncte aus er den Ablauf der ausbedungenen Frist jeden Augenblick ermitteln konnte; —
- 3) daß als solcher Anfangspunkt der Moment der Aufgabe der telegraphischen Depesche auf dem hiesigen Telegraphenbureau, also 1 Uhr Nachmittags, angenommen werden muß, da dieser Moment allein zur Kenntniß beider Parteien gelangte, während der Moment der Niederschreibung der Depesche den Wesseln, der Moment der Versendung der Depesche nach Genf aber, so wie derjenige ihrer Ablieferung an Wessel dem Hardmeyer unbekannt blieb; —
- 4) daß Wessel gegen diese Auffassung sich nicht auf eine dem Hardmeyer zur Last fallende Berletzung der kaufmännischen Treue
 und des kaufmännischen guten Glaubens berufen können, da die Kläger dem Bortlaute der Depesche die wahre Bedeutung derselben entnehmen konnten, irgend welche erhebliche Momente
 dafür aber, daß Hardmeyer die Wessel über diese Bedeutung
 irre zu führen gesucht und sie dadurch zu ihrem Handeln veranlast habe, in keiner Weise beigebracht worden sind; —

- 5) daß, wenn ferner Bessel die im Borstehenden angenommene Aussassiung deßhalb als eine lächerliche bezeichnen wollen, weil sie erst mit der Ankunft der fraglichen Depesche an ihre Adresse überhaupt Kenntniß von deren Eristenz erhalten haben, dieser Umstand als ein durchaus unerheblicher sich darstellt, weil sie der Depesche sosort den Zeitpunkt ihrer Aufgabe in Zürich, mithin den Ansang der von Hardmeyer ausbedungenen Frist zu entnehmen im Falle waren, und da, geseht, es wäre die Depesche erst nach Ablauf dieser Frist in ihren Besitz gelangt, die einsache Folge davon die gewesen, daß eine für Hardmeyer rechtseverbindliche Offerte überall nicht in ihren Besitz gelangt wäre;
- 6) daß nach dem Gesagten die von Hardmeyer angesetzte vierstündige Frist mit 5 Uhr Nachmittags zu Ende lief, mithin bevor die Annahmeerklärung der Bessel nach Zürich telegraphirt wurde, dagegen erst, na ch dem diese Erklärung auf dem Telegraphen-bureau Genf aufgegeben worden war, weshalb sich weiter fragt, ob für die Prüfung der Frage des Ablauses jener Frist die Aufgabe der Annahmeerklärung auf dem Telegraphenbureau Genf oder deren Ankunft in Zürich oder vollends erst deren Ankunft an ihre Adresse als der entscheidende Moment anzussehen sei;
- 7) daß schon aus dem oben ermittelten Zwecke der Fristbestimmung folgt, daß dieser Moment frühestens in der Ankunft der Deresche der Wessel im Bureau Hardmeyers gefunden werden kann, da nur im Falle dieser Annahme für den Beklagten die Möglichkeit vorlag, mit dem Augenblick des Ablauses der vierstündigen Frist sich über die Annahme oder Nichtannahme seiner Offerte durch Wessel zu vergewissern und im Falle der Nichtannahme die allfällig sich bietenden Gelegenheiten zu weitern Speculationen mit den betressenden Actien zu benutzen; daß übrigens hiezu kommt, daß nach S. 906 des CGB. die rechtliche Wirkung der schrischen Acceptation einer Verkaussofferte erst mit der Ankunft des betressenden Brieses an seine Adresse eintritt, welche Gesetzesbestimmung unbedenklich ihre analoge Anwendung auf den Fall einer telegraphischen Correspondenz sindet;
- 8) daß Wessel sich zwar zur Unterstützung ihrer Ansicht auf ein von der Handelskammer einzuziehendes Parere berufen; daß jedoch im vorliegenden Falle keine genügende Veranlassung zur Einholung eines solchen Pareres vorliegt, da schon wegen der noch kurzen Eristenz des Communicationsmittels der electrischen Telegraphen an das Vorhandensein eines für den vorliegenden Fall maßgebenden Gewohnheitsrechtes sich nicht denken läßt, und da der Wortlaut der in Frage stehenden Deresche und die

sonstigen thatsächlichen Verhältnisse des Falles der Art find, daß das Gericht zur Ausfällung eines solchen Urtheils über den im Streite liegenden Punct auch ohne Zuziehung von Fachmännern vollkommen befähigt ist; —

Die zweite Instanz (24. Dec. 1856) mit folgendem Bufate:

Daß, wenn fich Weffel mit Bezugnahme auf ein zu den Acten ge= brachtes Gutachten der Handelskammer von Frankfurt heute namentlich darauf berufen, daß, da fie jedenfalls rechtzeitig ihre das Anerbieten annehmende Gegenerklärung dem Telegraphen= burcau in Genf aufgegeben haben und nur die gufällige Ber= zögerung in Spedition der Depefche Grund ihrer verspäteten Un= kunft sei, Sardmeyer, der den Telegraphen selbst als Berkehrs= mittel ausgewählt und vorgeschrieben habe, die Folgen dieses Zufalls tragen muffe und auf die Verzögerung sich nicht berufen dürfe, hiegegen mit Grund einzuwenden ift, daß nach der ausdrücklichen Bestimmnng des S. 908 des privatrechtlichen Gefets= buches felbst da, wo für das junächst verbindliche Anerbieten eine Zeitgrenze nicht ausdrücklich festgesett worden ift, eine Berspätung der Mittheilung der Unnahmeerklärung auch aus zufälligen Urfachen zur Burudweisung derselben berechtigt, Diefe Folge aber um so eber da anzunehmen ift, wo, wie in dem vorliegen= den Falle, der Anerbieter für die Birksamkeit seines Anerbie= tens ausdrücklich die Zeitgrenze bestimmt und damit die lieber= nahme der Folgen einer Zögerung über diese Grenze hinaus von fich abgelehnt hat, wozu, da die Bedingungen des Anerbietens ja gang in seiner Willführ fanden, er vollkommen befugt war. (Schauberg Zeitschrift IV, S. 81 f.)

24. Schuldschein oder Rechnung?

Johannes Keller, Altfriedensrichter in Erlen (Thurgau), stellte unterm 3. März 1853 dem Johann Hag einen Schein aus, dahingehend, daß "das Capital herkommend laut Auslösungsvertrag vom 28. April 1849 zwischen Bater und Geschwistern Hag, von der vestorbenen Schwester Maria Josepha Hag im Betrag von Fr. 1000 (für welches Capital — der Johann Hag — für Dreiviertheile geschäßt worden sei) im Betrag genannter Dreiviertheile noch bei ihm ausstehe und nach Cinzug der Güterkaufstermine bei ihm zu erheben" sei.

Der Vater Johann hag hatte nämlich seinen zwei Söhnen Johann und Joseph Anton sein Vermögen mit Act (Auslösungsvertrag) vom 28. April 1849 abgetreten und diese zwei Söhne hatten übernommen, den 4 Schwestern mit dem Todestag des Vaters je Fr. 1000 zu bezahlen. Aber noch bei Lebzeiten des Vaters veräußerte Johann hag, der eine Schuldner, von Creditoren gedrängt, an freiwilliger Steigerung

Realitäten, und Johann Reller, der Steigerungsbeamte, übernahm gu Sicherung der Greditoren, felbit die Raufgelder einzuziehen und an fie, die Creditoren, nach Eingang auszugahlen. Unter diesen Greditoren waren nun auch die Schwestern Sag. Bon diefen ftarb die eine, Marie Josepha, ebenfalls noch beim Leben des Baters und vererbte nach Thurgauischem Erbrecht von ihrem Bermögen (Fr. 2069. 06) auf ben Bater 1/4, auf ihre Geschwister 3/4. In den Activen dieses Ber= mögens war nun auch der Eventualanspruch auf den Bruder Johann oder vielmehr an deffen Delegirten Johann Reller, den Steigerungs= einzüger. Und unter den Erben der Marie Josepha mar ihr früherer Souldner, Johann Sag, der nun in einen Theil des Unspruchs feiner Schwester eintrat und bei diesem Anlag von dem Steigerungseinzüger Reller eine Erklärung verlangte über seine Verwaltung, welche Er= flärung diefer, wie Gingangs ermähnt, ausstellte. Diefe Erklärung bezeichnete den Antheil des Johann Sag (1/4 des Geschwisterantheils mit Fr. 310. 36) nicht genauer, sondern nur den Gesammtanspruch der verstorbenen Schwester mit Fr. 1000.

Johann Hag, einmal im Bent dieser Erklärung des Steigerungsbeamten, bediente sich aber derselben als seines Schuldscheins und cedirte ihn an Anton Hilber von Bubenthal gegen den Betrag der darin als Schwesteranspruch erwähnten Fr. 1000 mit folgendem Actenstück: Der Unterzeichnete bescheint hiemit, daß er sein Guthaben bei Hr. Kantonsrath Keller — herrührend von M. Josepha Hag, im Betrag von fl. 780 gleich Fr. 1596. 96, an Hrn Anton Hilber in Bubenthal käuslich abgeireten und dafür bezahlt worden sei. 2c.

Bald darauf gerieth der Cedent in Concurs und nachdem der Cesssonar seine Rechte gegen ihn, natürlich ohne weiteres Realergebniß, gewahrt, gelangte er an den Aussteller der Erklärung, Johann Keller, um Zahlung der Fr. 1000, und zwar 1) in Folge der Cessson von Johann Hag und 2) eventuell in Folge böslicher= oder sorgloser= weise verursachten Schadens.

Die beiden angegangenen Instanzen (das Obergericht von Thur gan am 3. Febr. 1859) fanden aber in der Erklärung des Steigerungsbeamten Johann Keller keinerlei Schuldschein, indem darin — "nicht zugleich erklärt wird, daß gegen Vorweisung dieses Scheines dem jeweiligen Besitzer desselben (und ohne denselben auch nicht dem Eigenthümer und Cedenten) der betreffende Betrag aushingegeben werde, in welchem Fall allerdings der Schein die Bedeutung eines Werthpapieres für den Inhaber erhalten hätte und übertragbar gewesen wäre, so daß dem Kläger höchstens nur die Berechtigung zustehen konnte, selbstständig aus der Cesson, welche die Erbquote an ihn abetrat, sein Forderungsrecht geltend zu machen."

Aber auch kein Forderungsrecht auf Schadenersat, da "abgesehen von der Frage, ob eine solche überhaupt zulässig sei, wo ein Schaden

nicht an einer Person oder deren Sachen, sondern indirect an deren Bermögen zugefügt murde, 1) zu dolofer Absicht vorausgesent werden mußte, daß Reller in betrugerischem Ginverftandnig mit dem Cedenten Sag die Urkunde ju dem 3med ausgestellt habe, daß dieser ffe als Creditpavier benüten, damit eine Geldaufnahme gegen Sinter= lage bewirken könne und daß die Urkunde ein taugliches täuschendes Mittel zu diesem 3med bilde - daß auch vernünftigerweise nicht ver= muthet werden konnte, daß der Gedent in unredlicher Absicht von dieser Urkunde Migbrauch machen werde — und Jemanden finden könne, der fie als Werthpapiere betrachte und darauf hin creditire -2) ein fahrlässiges, eine Erfappflict begründendes Berfahren aber ebenfalls nicht vorliegt, da auch hier nach dem vom Kläger felbst angerufenen S. 1837 des Zürcherischen Privatrechts ein widerrechtliches Bufügen eines Schadens vorausgesett werden mußte, mas darum nicht angenommen werden fann, weil die Errichtung der Urfunde jedenfalls gegenüber dem J. Sag eine erlaubte Sandlung mar und zu der behaupteten Beschädigung nach ihrem Charakter in keiner noth= wendigen oder auch nur fehr engen Beziehung ftand, an fich dafür gegenüber auch nur einigermaßen vorsichtigen Bersonen als untaug= liches Mittel erscheint und da vielmehr auf Seite des Rlägers jum mindeften weit größere Fahrläffigkeit angenommen werden muß. —

(Directe Mittheilung.)

25. Bertrag. Aufhebungsgrund.

Frau S. hatte mit Schauspiel-Director Reukirch in Bafel und dem technischen Director Schröder am 15. Mai 1858 einen Bertrag eingegangen, burch ben fie als erfte dramatifche Sangerin am Theater engagirt murde. Dieser Bertrag gibt in Art. 4 dem Director bas Recht, den Engagirten fofort ju entlassen, unter Anderem, wenn dieser nicht mehr im Stande fei, den Accord zu erfüllen, und nach Art. 8 fann der Director in allen Fällen auf 4 Bochen fündigen. Sinfict= lich der Klägerin hatte der Director durch besondern Vertrag allein diefes (beschränktere) Recht vierwöchentlicher Ründigung fich vorbehalten und auch dieses auf die in S. 4 allein vorbehaltenen Fälle bezogen. Diese Befugniß nahm nun der Director auch wirklich in Unspruch, als er mit Rundigung vom 14. Dec. gl. 3. die Rlagerin entließ. Frau S. bestritt dem Director dieses Recht und forderte, als er darauf beharrte, Erfüllung des Bertrags mit voller Bezahlung der Gage bis ju Schluß der Saison und Ersat für den entzogenen Gewinn an der ihr zukommenden Benefizvorstellung. Der Director legte einen Schein des Capellmeistere vor, zufolge deffen der Contrabentin die erforderlichen Stimmmittel nicht weiter ju Gebote fteben und fie das Miffallen des Bublicums deßhalb auf fich gezogen habe.

Beide Instanzen fanden aber, die erste in ihrem Spruch vom 25. Febr. 1859, daß bei einem Vertrag zum Zweck von individuellen Leistungen die Kenntniß der Fähigkeit des Leistungspflichtigen bei seinem Contrahenten überhaupt vorausgesetzt werden müsse, und wenn auch bei Möglichkeit von unvorausgesehenen Einwirkungen um dieser Möglichkeit willen die Bestimmungen des Vertrags nicht als unbedingt bindend betrachtet werden dürsen, alsdann, wenn eine Abweichung vom Vertrag stattsinden soll, diese Einwirkung und ihre Folge nachzgewiesen werden müsse, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei. (Directe Mittheilung.)

26. Unrichtige Zahlung?

Adolf Müller hatte bei dem Saufe Bonzon und Sohn in Vivis (Baadt) im Conto-Current Fr. 3563 15, val. 31. Dec. 1854. Er fiedelte aber nach Mew-York über, und ehe er Bivis verließ, verzeichnete er noch dem Depositar seine Unterschrift. Am 25. Januar 1855 fchrieb er an das Baadtländerhaus, es moge zwei Monate nach Ankunft seines Ersuchens ihm die Summe in einem Wechselbillet auf ein gutes New-Yorkerhaus zugehen laffen und zwar unter Adresse Adolf Müller, Rivingtonstreet, 221. Der Brief fam am 28. Februar in die Bande von Bonzon und Sohn, und am 30. April sandten auch wirklich diefelben unter vorgeschriebener Adresse Müllers einen Bechsel von 690 Dollars 48 Cent., begeben von Felix Marcel in Laufanne auf das Saus de Rham und Moore zu New-York, versehen mit ihrem Endoffement Bonzon und Sohn, gahlbar 27. Juni nachftfunftig. Aber am 1. August empfingen fie vom Adreffaten von New-York die Frage, abgegangen (Effer Street 15, am 29. Juni gl. 3.), wie es komme, daß die Summe nicht in seinen Sanden sei, worauf mit Bendung der Post Bonzon und Sohn ihm Secunda sandten. De Rham und Moore ließen aber diefelbe protestiren (1. Sept.) unter Borweisung des Acquits, unterzeichnet (27. Mai): Adolf Müller. Es ergab fich, daß am genannten 27. Mai der Conto-Currentcreditor den in der Adresse aufgegebenen Ort noch bewohnte, mit ihm gleichzeitig aber noch ein Individuum gleiches Namens und Vornamens, und daß diefer den Wechfel vorwies (zugleich mit feinem Pag, der feinen Namen trug) und darauf hin das Geld in Empfang nahm, aber später verschwand. De Mham und Moore sagten bei der vom schweizerischen Consul ge= führten Untersuchung aus, Müller sei bei Borweisung seiner Secunda und Ansichtigwerden der Firma sehr in Bewegung gerathen, und habe geäußert, er fürchte, durch einen gleichnamigen Bewohner des Saufes, Rivington Street 221, bestohlen worden ju fein. Als Müller mit feiner protestirten Secunda die Streitsumme von Bonzon und Sohn deponiren ließ und diese auf Rudgabe flagten, ward von beiden Inftangen gu Gunften Bonzons gesprochen, von der zweiten Instanz (19. Mai 1857) in Betracht:

que de Rham et Moore ont fait constateur suffisamment l'identité du porteur de cette première ainsi que sa qualité de propriétaire de ce titre lorsqu'ils en ont fait le paiement;

Qu'aucune convention n'avait été faite quant au lieu où le paiement de ces valeurs devait être fait à Muller par les débiteurs;

Qu'ainsi et conformément aux règles établies par la loi civile en matière de paiement (code civil, art. 932), le paiement de la somme dont Muller était créancier ne pouvait être exigé qu'à Vevey;

Que le créancier Muller, résidant hors du canton, ne pouvait point, en tout cas, exiger le paiement ailleurs qu'au domicile de Bonzon et fils ou à celui de son fondé de pouvoirs, s'il en avait un dans le canton.

Considérant que c'est, d'ailleurs, bien ainsi que Adolphe Muller l'a entendu par sa lettre du 25 janvier 1855, par laquelle il régle lui-même le lieu et la manière en lesquels l'envoi de la somme qu'il a chez Bonzon et fils lui sera fait;

Considérant que la dite lettre du 25 janvier donnait commission soit mandat à Bonzon et fils de transformer la somme due en une lettre de change sur une bonne maison de New-York et d'adresser à lui Adolphe Muller cette lettre de change à son domicile a New-York, Rivington-Street, n. 221;

Que Bonzon et fils se sont exactement conformés à ces indications et directions et ont ainsi accompli le mandat donné par Muller pour lui faire parvenir hors du canton la valeur dont il était créancier;

Considérant que Muller n'avait nullement demandé qu'un avis préalable lui fût donné, soit de l'envoi que Bonzon et fils lui feraient de la lettre de change, soit du nom du banquier qui aurait à l'acquitter;

Que, de même, il n'avait pas exigé que la signature par lui laissée en mains de Bonzon et fils fût transmise au banquier qui aurait à lui payer la lettre de change;

Qu'il n'est pas établi d'ailleurs que ces procédés soient d'usage dans le commerce;

Considérant, enfin, que le paiement sait avant l'échéance par de Rham et Moore à celui qui s'est présenté et a constaté sa qualité à recevoir ce paiement, ne saurait donner lieu à une responsabilité de la part de Bonzon et sils, qui n'ont sait que d'accomplir les intentions sormelles de Muller en lui envoyant la valeur déposée chez eux; Que si même il était établi que de Rham et Moore en payant avant l'échéance ont mal payé devant la loi de l'Etat de New-York, il ne saurait en resulter une responsabilité pour Bonzon et fils.

(Journal des tribunaux 1857. p. 315 ss.)

27. Mehrzins.

Banquier Anörr und S. hatten dem J. Uttinger in Bug ein Unleihen von Fr. 55000 gegen gute Dedung ermittelt, gahlbar auf 10. Dec. 1850 durch das Saus des Bermittlers. Uttinger bedurfte aber noch vorher Geld und so machten ihm Anörr und S. am 15. Nov. 1850 einen Vorschuß von Fr. 4000 und den 24. November 1850 einen folden von Fr. 2660. — Als fie dann am 10. Dec. 1850 bas Unleihen von Fr. 55,000 ausbezahlten, behielten fie neben bem Borichuf von Fr. 6660 und dem Zins vom 15. refp. 24. Nov. bis 10. Dec. 1850 weitere Fr. 400 diefes Borfcuffes wegen jurud. Für das Unleihen der Fr. 55,000 felbft mar die Provision icon verrechnet. An die Stelle des 3. Uttinger trat fpater in diefer Sache 3. 2. Meyer, Alt= großrath in Sulz. Derfelbe rechnete Fr. 792 a. 28. heraus, die Uttinger auf diese Operation noch zu gut kommen sollen, nebst Bins vom 1. Jan. 1851 ab. Beflagte Anbrr und G. bezeichneten aber das Empfangene als übliche Provision. Das Urtheil des Begirksgerichts Lugern vom 4. Oct. 1856 verurtheilte aber Beklagte unter Abmei= fung der Mehrforderung zu Bezahlung von Fr. 396 a. B. mit begehrtem Bins in Erwägung:

1) daß der Buchauszug des Beklagten Knörr, ungeachtet der Betheurung des Buchhalters, derselbe sei vollständig, dennoch als unrichtig sich ergiebt, indem in dem Cassabuche noch folgende Einträge zum Vorschein kommen, die nunmehr zu Berichtigung und Ergänzung dem Buchauszuge noch nachgetragen werden: Laut Cassabuch:

Auf Fol. 53:

1850 November 15 an Interessenconto Vergütung von J. Uttinger auf nebigen Vorschuß von 4000 Fr. — Fr. 240.

1850 Nov. 24. Interessenconto-Vergütung von Uttinger auf nebiger Zahlung von 2660 Fr. — Fr. 160;

- 2) daß obige Fr. 400 (die der Kläger, an der Stelle von Uttinger jedoch nur für 396 Fr. berechnet und anspricht) wirklich als bei einem Vorschusse von 6660 Fr. a. W. neben dem ordentlichen Zinse zurückbehaltene sechs Procent erscheinen;
- 3) daß bei Enthebung von größern Anleihen auf längere Zeit eine angemeffene Provision neben dem Zins bei Banquiers üblich

fein mag, und dieses, wenn die Sache nicht zur gerichtlichen Berhandlung kommt, hinzugehen pflegt;

- 4) daß aber, wenn die Sache zur gerichtlichen Behandlung kommt, dieselbe eine andere Gestalt annimmt, und die bestehenden Gesetze in Anwendung gebracht werden müssen, welche des bestimmtesten vorschreiben, daß unter keiner Benennung mehr als der erlaubte Zins bezogen werden darf (§. 597 des bürgerl. Geseth.);
- 5) daß abgesehen hievon und angenommen, eine angemessene Provisson sei zulässig, bei einem so kleinen Vorschusse wie der in Frage stehende, gegenüber einem Privaten, den Bezug von sechs Prozent neben dem ordentlichen Zins, besonders wenn betrachtet wird, daß der Vorschuß nur kurze Zeit dauerte, nemlich vom 15. resp. 24. November 1850 bis 10. Dec. 1850, indem er durch das in Basel geschlossene Anleihen von 55,000 Fr. wieder gedeckt wurde, — offenbar als Wucher erscheint.

(Directe Mittheilung.)

28. Kauf. Mücktrittsrecht bei Nichterfüllung.

Raufmann Tobler bestellte bei Röder und Sohne in Main; 150 Centner Lampenol, lieferbar ab Maing spätestens bis Ende September 1857. Mitte September gelangte die Sendung nach Bafel; es zeigte fich aber aus gezogenen Mustern, daß die Baare folecht fei. Der Räufer erklärte daher dem Berkäufer durch Brief vom 18. September, daß er die Baare nicht annehme. Der Berkaufer proponirte hierauf dem Käufer die Lieferung anderer besserer Baare; allein Letterer, welcher früher icon ähnliche Unstände wegen der Qualität von geliefertem Del mit dem Berkäufer gehabt hatte, ging darauf nicht ein, sondern er= klarte ihm, daß er von nun an den Verkehr mit ihm abbreche, auch fich bereits um anderes Del habe umfeben muffen, um eingegangene Berbindlichkeiten rechtzeitig erfüllen zu konnen. hierauf nahm der Berkäufer die Baare gurudt, lieferte dagegen am 28. September an= deres Del in das Lagerhaus Mainz ab, wovon der Käufer am 30. gl. M. Unzeige erhielt, jedoch bei feiner Beigerung verblieb und nun ward er belangt auf Unnahme diefer Lieferung und Bezahlung des Werthes derselben. Der Verkäufer (Kläger) mard jedoch abgewiesen unter fol= gender Begründung:

1) Daß über die von dem Beklagten bei den Alägern gemachte Beftellung von 150 Centner Lampenöl, zu liefern im Monat September 1857, und über den geforderten Preisansat kein Streit herrscht und ebenso anzunehmen ist, daß, da die Zusendung der bestellten Waare von Mainz aus auf Rechnung und Gefahr des Beklagten zu geschehen und dieser über die Spedition selbst Disposition zu ertheilen sich vorbehalten hatte, die in Ermang-

lung solcher Verfügung am 28. Sept. v. J. erfolgte Deposition der Waare in das Lagerhaus in Mainz als noch rechtzeitig und in gehöriger Weise geschehene Lieferung der Waare zu gelten habe, daher, voransgesetzt, es könne gegen die Veschaffenheit dersselben eine begründete Einwendung nicht erhoben werden, die Klage sich rechtsertigt, insofern nicht die Behauptung des Beklagten, er sei berechtigt gewesen, wie es geschehen, gänzlichen Rücktritt von dem Kaufe zu erklären, weil Kläger schon mit Factur vom 9. September v. J. in Effectuirung der Bestellung 16 Faß Lampenöl ihm zugesandt haben, die er wegen anerkanntermaßen schlechter Beschaffenheit wieder habe zurücknehmen müssen, als begründet erscheint;

2) daß Beklagter ju Rechtfertigung dieser Behauptung auf die SS. 1420 und 1449 des privatrechtlichen Gefenbuches fich beruft, wonach dem Räufer einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, falls die Waare als fehlerhaft oder bei dem Rauf nach Probe als nicht probemäßig fich zeigt, die Berechtigung zugestanden wird, von dem Raufe zurud zu treten oder Preisminderung vder auch andere mahrhafte oder probemäßige Baare zu verlangen, mahrend Alager behaupten, das Gefet habe bei diefen Bestim= mungen Lieferungskäufe mit bestimmter Lieferungszeit nicht im Auge und schließe daher das Recht des Verkäufers, innerhalb der Lieferungszeit beffere Baare nachzuliefern, nicht aus, und nun, gesetzt auch, man wollte bei der allgemeinen Fassung dieser Gefetesftellen jugeben, es fei der Fall, in dem durch den Bertrag dem Berkäufer ausdrücklich das Recht eingeräumt ift, auch fväter noch, als es nun geschehen, zu liefern, und dieses Recht in Un= fpruch genommen wird, nicht speciell dabei mit berücksichtiat worden, doch jedenfalls auch für derartige Lieferungefanfe von wesentlicher Bedeutung ift, daß das Gefetz leicht dazu kommt, bei schlechter Leistung dem Räufer das Necht des Rücktrittes von dem Raufe einzuräumen, und daher, falls bei Räufen jener Art ju Berftellung eines Rucktrittrechtes noch weitere Grunde verlangt werden, es damit nach dem Sinne und Beifte des Gefetes nicht schwer zu nehmen und nur etwa bei offenbarer Chikane des Käufers ohne eigenes rechtliches Interesse das fragliche Recht nicht anzuerkennen ift, dieß um so eber, als Lieferungskäufe folder Art mit durch den Vertrag bestimmt festgesetter Lieferungs= zeit von andern Räufen, bei benen die Lieferungszeit nicht fo ausdrücklich firirt, aber doch eine dießfällige stillschweigende Boraussetnng der Parteien mit mehr oder weniger bestimmt gezogenen Grenzen ebenfalls vorhanden ift, nicht fehr bedeutend differiren, auf Raufe der lettern Art aber die betreffenden Gesetses stellen unzweifelhaft unmittelbar Anwendung finden und über=

dieß die Annahme nahe liegt, der Verkäufer habe durch seine Lieferung vor Ablauf der Lieferungszeit selbst auf Geltendmachung des ihm noch eingeränmten Ueberrestes dieser Zeit Verzicht zu erkennen gegeben;

- 3) daß auch abgesehen von der positiven Bestimmung des Gesetes die Doctrin des Handelsrechtes dem Käuser von Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt sind, bei Lieferung sehlerhafter Waare allgemein eie Besugniß zugesteht, von dem Kause zurückzutreten und nacherige Lieferung zurückzuweisen, falls er hiefür nach richterlichem Ermessen genügende Gründe hat, die nicht bloß als Chikane sich darstellen (Thöl, Handelsrecht, Bd. I. S. 83, 2te Ausl.; Seussert, praktisches Pandektenrecht, Bd. II. S. 266, 3te Ausl.), und wenn sich nun fragt, ob in dem vorliegenden Falle Beklagter solche Gründe für seine Rücktrittserklärung gehabt habe, diese Frage zu bejahen ist, mit Rückscht darauf:
 - a. daß Beklagter, als er das schlechte Del von den Klägern erhielt, wohl Grund hatte, den Lettern, mit denen er schon früher, wie aus bem vor den jetzigen Differenzen geschriebenen Briefe vom 22. August v. J. hervorgeht, wegen der Qualität von geliefertem Del Anstände gehabt hatte, nicht wieder Vertrauen zu schenken und auf die Versicherung, es werde besseres Del nachgeltefert werden, sich nicht zu verlassen;
 - b. daß nach der maßgebenden amtlichen Anzeige der Kläger vom 24. September v. J. diese Nachlieferung des Dels auf den 30. September in das Lagerhaus zu Mainz angeboten, hernach aber dem Beklagten nicht einmal die Möglichkeit bestimmt zugesichert war, vor Ablauf der Lieferungszeit in Erfahrung zu bringen, ob die nachzuliefernde Baare nicht etwa wieder fehlerhaft sei, während er nach den gemachten Erkahrungen Grund zu Mißtrauen hatte und wegen eigener Berkünfe ein wohlbegründetes Interesse bei ihm vorhanden sein konnte, noch vor Ablauf der Lieferungszeit Sicherheit zu haben, daß er mit Ende derselben in den Besitz tadelloser Waare gesetzt sein werde;
 - 4) daß daher anzunehmen ist, Beklagter habe mit Recht den Rückstritt von dem Kaufe erklären können, unter diesen Umständen aber darauf, daß, wie Kläger behaupten, dieser Rücktritt wegen Abschlages der Delpreise im besondern Interesse des Beklagten gelegen habe, Nichts weiter ankommen kann.

(Schauberg, Zeitschrift VI. 174 f.)

29. Rauf. Untrennbarkeit der Verkäufer.

Gebrüder Joseph, Martin und Anton B. hatten die Liegenschaft, die sie gemeinsam besagen, an R. verkauft, ohne dag Anton die Rauf= urkunde unterzeichnen wollte, mas für Gultigkeit des Geschäfts un= vermeidlich mar. Der Räufer brang gegenüber Joseph und Martin auf haltung hinfichtlich ihrer Untheile gegen Zahlung der Preisraten. Diese weigerten aber mit Beziehung auf das von ihnen unterzeichnete Actenftuck felbit, wonach "fämmtliche drei Bruder ihre gesammte Liegenschaft" verkauften. Das Bezirksgericht Luzern verfällte die zwei Beflagten, das Obergericht (Spruch vom 13. Nov. 1857) wies den Räufer ab, in Erwägung:

"daß bei Liegenschaftskäufen gesetzlich ein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ift, ein folder laut §. 531 des burgerl. Gefetes vor der Unterschrift der Parteien nicht für geschloffen kann angesehen werden, vorliegendenfalls aber die Partei der Berkaufer aus drei Berfonen besteht, die ihre gemeinsame gange Liegenschaft verkaufen follten, mithin dieser Rauf mit der Unterschrift von nur zwei Berkäufern nicht als geschlossen kann angesehen und, so wie der=

felbe abgefaßt ift, nicht kann ausgeführt werden;

"daß von einer theilmeisen Behaftung der Unterzeichner für ihre idealen zwei Untheile an der Liegenschaft die Rede nicht sein kann, indem der Kaufsauffat ausschließlich die gange Liegenschaft als Raufsobject und alle drei Bruder B. als Berkaufer bezeichnet, auch eventuell einen Theilverkauf durch einzelne der drei Berkäufer nicht vorsieht, mithin die Unterschriften der beiden Unterzeichner am Rechten auch nur als deren Zustimmung zu einem Berkauf können betrachtet werden, welcher um die gange Liegenschaft durch alle drei Bruder B. geschlossen worden mare, ihnen aber nicht die über den Vertragsact hinausgehende weitere Auslegung unterschoben werden darf, als hatten sich die Unterzeichner auch auf den Fall des Nichtzustandekommens des ganzen Bertrages doch wenigstens zum Berkaufe ihrer Rechtsantheile verpflichtet;

"daß somit über einen Rauf, wie er eingeklagt murde, gar keine

Raufverhandlung fattfand."

(Directe Mittheifung.)

30. Rauf. Saftbarfeit des Berfäufers?

N. Gefler verkaufte au R. Ister, Blattmacher in Bafel, eine Liegen= schaft, mit Anzeige, daß darauf ein Bodengins hafte. Der Raufer über= nahm die Ablösung, welche nach Gefet vom 3. Juni 1850 bei jeder erft= maligen Sandanderung behufs endlicher Aufhebung diefer Rechtsamen bemirkt werden muß. Bei Meldung zur Lösung ergab fich aber, daß die Summe nicht der regelmäßige zwanzigsache Betrag des Zinses sei, sondern ein bedeutend größerer, weil es sich auch nicht um einen Bodenzins, sondern um ein "unablösliches Gantgeld" handle. R. Isler zog die Differenz zwischen dem gewöhnlichen und dem von ihm bezahlten Loskaufscapital am Kaufpreis ab, da der Berkäufer ihm einen Theil der Last verschwiegen habe. Dieser erklärte, er habe die Natur dieses Zinses nicht gekannt, sondern ihn regelmäßig jährlich bezahlt, wie seine Borgänger, und es wäre Sache des Käusers gewesen, nachzusehen, was er zu zahlen habe, bevor er die Last des Loskaufs übernommen habe.

Der Unterschied zwischen "Bodenzinsen" und "unablöslichen Gantgeldern" ist bisher rechtlich nicht ermittelt; es scheint darin zu bestehen,
daß der regelmäßige "Bodenzins" constitutiver Natur ist, "das unablösliche Gantgeld" eher reservativer Art und als der einzige Rest des
alten in Basel schon vorlängst abgegangenen Gültsystems mit unauffündbaren Sapitalien (mithin auch unablöslichen Zinsen) dasteht. Das
Geset von 1850 hatte diese Gantgelder als ablöslich bezeichnet, entgegen der frühern Ansicht, wornach die Verbote der Errichtung neuer
Ewigzinsen schon von den Jahren 1488, 1504 und 1514 auf diese
Zinsen nicht anwendbar sein sollten, wahrscheinlich, weil sie nicht ursprünglich als Bodenrenten, sondern zunächst nur als Forderungsaccessionen entstanden waren.

Das Civilgericht Basel (28. Jun. 1858) verfällte auch den Räufer zur Zahlung der von ihm übernommenen Laft.

(Directe Mittheilung.)

31. Kauf. Haftbarkeit des Empfängers der Waare, resp. des Preises?

Raufmann Rubler in Altkirch hatte dem Conrad Classen in Basel 222 Litres Tassia für Fr. 333. — am 3. Aug. 1857 verkauft und abge-liesert, unter Facturirung der Waare an ihn. In der That aber war eigentlich er nicht Inhaber des Geschäfts, in das die Waare abgeliesert ward, sondern der Fond desselben gehörte dessen Frau.

Er war nemlich im Jahr 1856 in Fallimentszustand gerathen und bei der Liquidation der Masse war seine Frau folgendermaßen collocirt worden:

Herr Bayhinger-Wick als Vogt der Frau Classen fordert für Weibergut Fr. 36,826. 75 Hieran gelangen:

- 1) Grlös aus Baaren Fr. 1826. 88
- 2) Baaren, Mobiliar u. f. w. laut Verzeichniß überlassen . . . " 1332. 94 Uebertrag Fr. 3159. 82

uebertrag	Fr. 3159. 82
3) Baarschaft laut Inventar	, 67. 90
4) Eingegangene Ausstände	,, 1053. 08
5) Ausstände als dubios angeset	" 2000. —
ia post permitable assure lab est acco	" 6280. 80
abzüglich Rosten und Auslagen	,, 132. 95
instituti tudi mustim pitat Tradicinger same a mala signi. Tana anataga mang mengalah kemanan mengalah salah	Fr. 6147. 85

so daß Verlust Fr. 30,678. 90

Sie hatte also außer Baarschaft, welche in die Sande des Bogtes gelangte, noch Mobiliar und Baaren erhalten, welche lettere die Grundlage eines gang geringen Gefcaftes bildeten, das nun von Tag ju Tag vermehrt und verringert fich unter den Sanden der Inhaber hindurchschleppte, ohne daß um dieses Geschäft, seine Erträgniffe und feine Führung der Vormund der Frau oder die Vormundschaftsbehörde fich irgendwie kummerten. In diefem Geschäft galt nach Außen bald Frau, bald Mann als Inhaber, gegenüber dem Verkäufer Rubler der Mann, gegenüber den Plagverkäufern die Frau, welche denn auch (unbefugterweise, weil ohne alle Concurrenz ihres Vormundes) Billets unterzeichnete. Als es nicht mehr geben wollte, wurde das Geschäft an J. Bertschmann verkauft um Fr. 1205. 74, welche der Räufer baar in die Sand der Fran Classen zahlte, welche daraus theil= weise Billets tilgte, die fie unterzeichnet hatte, das Uebrige dem Manne In dem Berzeichniß der übernommenen Baaren fteben 135 Maas Taffia (litre à Fr. 1. 50) Fr. 303. 75. Daß diese 135 fac= tisch mit den von Rubler gekauften identisch seien, kann bei dem gang geringen Umfat dieses kleinen Geschäfts keine Frage fein, obwohl rechtlich natürlich bei dem Abgang aller Bücher nichts beweisbar mar. Gestütt auf diese Facta und die Thatsache, daß die Frau nie aufge= hört hatte, Inhaberin des Geschäftes zu sein, auch der Raufgegenstand in ihr Geschäft anerkanntermaßen gelangt und der Erfat dafür von Bertschmann unzweifelhaft in ihre Sand gezahlt worden, verlangte nun der Berkäufer von ihr Bezahlung seiner auf den Mann gestellten Factur, indem die Bezahlung durch Bertschmann sonft eine ungehörige Bereicherung enthielte. Die erfte Inftang, das Civilgericht Basel, anerkannte (30. Jan. 1859) diese Forderung theilweise:

"da die eingeklagte Forderung aus einer Lieferung von Waaren "entstand, welche in das Geschäft erfolgte, das von der Beklagten "mit dem ihr zukommenden Rest des Vermögens des Mannes ge"meinschaftlich mit letterem geführt wurde, und bei dieser dauern"den Geschäftsführung durch die Frau eine Anerkennung derselben
"durch den Vogt gefunden werden muß, welcher für diese Duldung
"die Verantwortlichkeit übernimmt, überdies in dem Bezug der

"Bertschmann'ichen Zahlung eine ungehörige Bereicherung ber "Beflagten liegt."

Die zweite Instanz (5. Mai 1859) wies dagegen den Kläger ab, "da bevogtete Beibspersonen, welche nicht im Befite der freien "Mittelverwaltung find, ohne Bormiffen und Genehmigung ihres "Bogts fich rechtsgultig nicht verpflichten können, im vorliegenden "Falle eine ausnahmsweise Saftbarkeit der Frau schon deghalb "nicht begründet ift, als anerkanntermaßen Rläger nur mit dem "Chemann der Beklagten contrahirt, refp. feine Factura über die "Baare, deren Bezahlung er nunmehr von der Frau fordert, aus-"schließlich auf den Namen des Mannes gestellt hat, überdieß die "Thätigkeit und Mithulfe der Frau im Geschäfte ihres Mannes "einestheils in ihrer Stellung als Chefrau lag, anderntheils felbft "ein gemeinschaftliches Sandeltreiben derselben die Mithaftung "ber Frau rechtlich nicht zur Folge haben konnte, eine dahin= "gehende Bustimmung oder Duldung des Bogts in diefem Sinne "aber fo wenig nachgewiesen ift, als eine ungehörige Bereicherung "der Beklagten, da unter den gegebenen Berhältniffen die Em= "pfangnahme der Bertschmann'schen Zahlung durch dieselbe an "fich feine Bedeutung hat, eine Berwendung des emfangenen "Geldes indeffen in ihrem ausschließlichen Intereffe nicht dar= "gethan ift und in der Bezahlung von Bechfeln des Mannes, "welche die Frau ohne Genehmigung des Vogts mit unterzeichnet "hat, darum feine Bereicherung der Frau liegen fann, weil diefe "Verpflichtung der Frau ohne Mitwirkung ihres Vogts rechtlich "ungültig ift." (Directe Mittheilung.)

32. Agent. Saftbarkeit?

Die Firma Rothschild in Coln hatte durch die Agenten Schaub und Müller in Bafel an Meyer Ruef in Blozheim (Frankreich) 250 S. Beizen verkauft (24. Marz), "die ihnen (S. u. M.) an= gestellt worden," unter Mittheilung der Namen ihres Auftraggebers. Der Preis war nicht sofort festgestellt worden, sondern Sache der Berhandlung unter fteter Bezugnahme der Berkaufer auf die Beifung ihrer Auftraggeber (Committenten). Die Lieferung blieb aber aus, und nun beklagte der Räufer die Agenten als feine Berkaufer, welche jedoch fich als die unrechten Beklagten der Schadenersatforderung von Fr. 500. - widerfetten.

Das Civilgericht von Bafel (1. Dec. 1857) wies die Rlager ab, "da eine allgemeine Regel über die Haftbarkeit des Mittelmannes in Bertragen überhaupt, namentlich aber bei bem gegenwärtigen Stand der Sandelsgeschäfte nicht aufgestellt werden konne, vielmehr der Ent= scheid sich jeweisen aus den Verumständungen des Einzelfalles ergeben müsse und nun im vorliegenden Fall es, wie aus der eingelegten Correspondenz hervorgehe, von Anfarg an dem Kläger bekannt war, daß der Vertrag auf den Namen auswärtiger Auftraggeber geschlossen werde, mithin es an dem Käufer lag, wenn er seinen Griff auf die unmittelbaren Contrahenten richten wollte, dieß ausdrücklich vorzubes halten, was er nicht that."

(Directe Mittheilung.)

sin einem and einem 33. Gefellschaft? wir eine einem

off, this source is taken after the taken and the first of the form.

Benjamin Wagner und Felix Dürr, beide in Ber (Waadt), hatten miteinander einen Omnibusdienst zwischen Ber und Martigny eingerichtet und waren miteinander wegen eines Policeifalles vorgeladen und verurtheilt worden, legten aber gegen den Spruch Recurs ein, und zwar am 16. Tage nach demselben. Die Frist für Recursergreifung ist 8 Tage, für den Staat, für Gemeinden, für Corporationen, Gesellschaften oder Genossenschafen (indivisions) ausnahmsweise 16 Tage. Es wurde nun die Borfrage erhoben, ob die Recurrenten wirklich eine Gesellschaft heißen können, wie sie mit Berufung darauf, daß sie als gemeinverantwortlich miteinander in ihrer Eigenschaft als Unternehmer des Omnibusdienstes zwischen Ber und Martigny belangt worden seien, behaupteten.

Der Caffationshof nahm die Ausnahme des Gesetzes nicht als an= wendbar an :

Attendu qu'il n'est intervenu au procès aucun acte constatant qu'il existe une société entre Durr et Wagner pour l'entreprise du service d'omnibus susmentionné, qu'aucune déclaration officielle n'a été faite touchant l'existence d'une association.

Attendu, en ce qui concerne l'allégation d'une indivision entre Durr et Wagner au sujet de cette entreprise, que l'article 1356 du code civil réconnait qu'il peut exister d'autres indivisions que celle qui fit l'objet des art. 1347 à 1355 (indivision par suite de succession);

Que la disposition susmentionnée de l'article 1356, qui admet d'une manière générale d'autres indivisions, renvoie aux règles sur la société et soumet ces indivisions aux dispositions des lois concernant la société;

Attendu que tout contrat de société civil doit être rédigé par écrit, conformément à l'article 1318 du code civil, sauf le cas où l'objet est d'une valeur qui ne dépasse pas 150 fr.;

Attendu qu'il n'apparaît aucun fait constatant l'existence entre Durr et Wagner d'un contrat d'indivision ou de société qui aurait été formé entr'eux au sujet de l'entreprise d'omnibus entre Bex et Martigny; real cases of a solidate at realist to real collection

Attendu, des lors, que les défendeurs ne peuvent être envisagés que comme personnes distinctes réunies en cause par suite d'un fait dont la responsabilité leur a été attribuée et non comme associés ou membres d'une indivision. 1)

(Journal de jurisprudence. 1858. p. 442 ss.)

Gine gang ähnliche Entscheidung bringt daffelbe Blatt ebendaf. ្រួមី ប្រឹក្សាស្ថិត្ត ទី ១៩ គឺ ១៩ គឺ ប្រែក្រឹង្គ ប៉ុន្តិការស្រាប់អ្នកប្រែក្រឹង ។ សេចប្រែក្រឹង ទី ខាងទៅ ១៩ ៤ ប្រាក្សា ១៩០១៩៧ ប្រើបាយការស្រាប់ សុខសាស្ត្រិការប្រកាស់ ស p. 539 f.

34. Miethe. Aufhebungsgrund?

Als Grund, aus dem ein Bermiether dem Miether außerhalb der gesetzlichen Termine gultig fundigen und ihn zu Raumung der Mieth= localien zwingen könne, führt die Stadtgerichtsordnung von Bafel 6. 438 den Rall an:

"Bann der Berleiher durch einen unvermutheten Fall unumgang= "lich gezwungen murde, das Bestandhaus felbsten zu bewohnen und "folches zu seinem Gebrauch ihnen unentbehrlich nöthig mare."

Der Bermiether Maurermeifter Gidwend hatte fich verlobt und als Sandwerfer den Bunich, beforderlich feinen Sausftand ju grun= den; aber der Miether Gohl wollte nicht räumen. Das Civilgericht von Bafel (30. Nov. 1858) fand auch wirklich das Gefetz nicht anwendbar, da "ein Zwang nicht vom Gezwungenen felbst ausgeben könne."

(Directe Mittheilung.)

35. Spesenrückforderung.

S. Denereaz in Basel hatte (7. Juli 1856) von Pigneau et fils in Baris 18 Riften Bein mit Frachtbrief vom 1. Juli 1856 empfangen. mit dem Auftrag, fie beforderlich jur Berfügung von Aleffandro Sacer=

¹⁾ Die Redaction fügt bei: Ce n'est pas une petite affaire que de refuser accès aux tribunaux. Or nous voyons avec regret que le code actuel permette que de telles questions puissent naître et soient jugées à l'improviste et en quelques minutes. Cette rapidité pourrait être à la longue aux dépens de la sagesse et de la justice.

On retrouve bien dans le code de procédure civile les distinctions subtiles qui fourmillent dans l'arrêt qu'on vient de lire, mais lorsqu'on se demande à quoi bon ces complications nombreuses? lorsqu'on se demande pourquoi ce luxe de procédure? on reste sans aucune réponse et on s'effraie en pensant au rôle de formalisme pur imposé à notre première autorité judiciaire.

Dans les débats improvisés sur la question de savoir s'il y avait société les questions les plus difficiles ent été abordées en gradaues.

société, les questions les plus difficiles ont été abordées en quelques minutes.

doti nach Reggio (Modena) gehen zu lassen. Der Empfänger säumte nicht, seinen Auftrag zu erfüllen. Die Kisten waren bis Chiasso frankirt und mit einem Assegno von Fr. 490. 50 (Fr. 225 Remboursement, zuzüglich Fracht bis Chiasso) behaftet. Auf Verfügung des Adressaten Sacerdoti (14. Juli) lieferte Soldini an Sacerdoti vorsläusig allmälig 5 Kisten ab, gegen Bezug des jeweiligen betreffenden Antheils an Assegno und Spesen. Soldini zahlte die Nachnahme und kam nun, sechs Monate nachher (27. Jan. 1857), da er mit seinen Abenehmern Anstände hatte, für einen Betrag von Fr. 465. 25 auf Denéréaz zurück, mit Begehren der Rückzahlung des zu früh Bezahlten.

Das Civilgericht Basel wies ihn aber (4. März 1858) ab, da der anerkannte Sat, es haften die Spesen auf der Baare, jeden Verssender resp. Zwischenspeditor, berechtiget, von seinem Nachmann dessen Geltendmachung zu erwarten und zwar ohne Unterschied zwischen Gesammtsendung und einzelnen Theilen derselben, Kläger nun dieser berechtigten Erwartung des Beklagten nicht nur nicht entsprochen, sondern durch vorbehaltlose Integralbezahlung von Ussezno und Spesen die Aussicht noch mehrten, er werde in keinerlei Verantwortlichkeit mehr gesetzt werden.

(Directe Mittheilung.)

36. Spedition. Grenze der Haftbarkeit des Speditors.

Es war dem Hause J. J. Lützelmann in Basel der Abgang von zwei Fässern sulfate de cuivre auf 6. August 1857 avisirt und von der eidgenösstschen Zollverwaltung für dieselben bei ihm bereits der Joll mit Fr. 7. 11 bezogen worden. Aller Meclamationen ungeachtet, die der Adressat an die Administration der französischen Ostbahn in Basel richtete, blieben fruchtloß, ebenso (9. Oct.) die Drohung, die Waare zur Verfügung zu lassen, wenn sie nicht bis am 13. October abgeliefert werde. Am 9. November führte der Adressat Klage auf Ersat des ausgelegten Kauspreises und zugleich von 10% für entgangenen Gewinn, Commission, Joll 2c. Die Ostbahn, neben etlichen formalen Einwendungen, brachte in der Hauptsache an, die Baare sei Ansang Novemsber erst angelangt, die Säumniß nicht ihre Schuld, überdieß sei der entgangene Gewinn zu hoch angeschlagen, Heimschlag der Waare an den Speditor aber grundsählich unzulässig.

Das Civilgericht von Basel wies (17. März 1859) die Hauptsorderung zurück, "da Anheimschlag der Waare an den säumigen Speditor handelsrechtlich nicht zulässig erscheine, so lange nicht auf Seite des Adressaten unersetzlicher Säumnisschaden nachgewiesen werde, dieses aber der Fall hier nicht war, und es sich demnach nur darum handle, wie hoch der ersetzbare Schaden anzuschlagen sei."

(Directe Mittheilung.)

37. Haftbarkeit der Eisenbahn für Säumniß. Administrativweg.

Die badische Staatsbahn hatte in Basel eine Seidenballe mit Frachtbrief vom 9. Oct. 1857 nach Mannheim zu spediren übernommen. Dieselbe ging aber nach Stettin, und als der Jrrthum entdeckt ward, entstand, bis Alles wieder gut gemacht war, ein Verzug von 14 Tagen. Die Folge war Weigerung des Adressaten, die Baare abzunehmen. Der Schaden wurde auf 10% des Werths mit Fr. 500 angeschlagen und an die badische Bahn der Ersah verlangt.

Als der Versender, das Haus Gebr. Oswald in Basel, die badische Behörde vor den Baster Gerichten belangte, wendete dieselbe zweierlei ein: 1) nach dem Gütertransportreglement, SS. 11 und 17 (vom 14. Dec. 1853) sei diese Sache auf den Administrativweg zu weisen und zwar an die badischen Finanzbehörden, 2) eventuell, die Bahn hafte laut gleichem Reglement nur für Entschädigung nicht über den Frachtbetrag von Fr. 2. 85 hinaus; beide Bestimmungen seien im Vertrage einbedungen und im (gedruckten) Frachtbrief vorgemerkt, dieser aber von dem Kläger selbst ausgestellt und unterzeichnet.

Dieser Kläger replicirte aber, quod metus. Die Gisenbahn überhole alle andere Spedition, und wenn auch nicht formell, habe sie auf
der betressenden Strecke factisch das Monopol. Solche Bestimmungen
seien, als aufgedrungen, rechtsungültig, die eine wie die andere. Der Kläger berief sich für beides auf eine große Anzahl französischer Autoritäten verschiedensten Ranges, suchte übrigens auch zu zeigen, daß
das Reglement von dem Vertrag vom 27. Juli 1852 (resp. 21. März
1853) nicht geschirmt und viel neuer als dieser sei. Dieser aber sage deutlich (S. 40): für Anlage und Betrieb der Eisenbahn auf schweizerischem
Voden und alles darauf Bezug habende ist die Eisenbahnverwaltung
den schweizerischen, sowohl den richterlichen als sonstigen Behörden
nach Maßgabe der Gesehe und Verordnungen unterworfen.

Die erste Instanz hielt sich nicht für spruchfähig, da Kläger durch Unterzeichnung des Frachtbriefs sich den Bestimmungen des Transportzeglements und zwar zunächst auch des S. 17 unterworfen habe, wonach Streitigkeiten mit dieser Bahn auf den Verwaltungsweg gewiesen sind.

Die zweite Instanz dagegen (9. Sept. 1858) nahm Competenz an, in Betracht, daß nach §. 26 der Civilprocesordnung der hiesige Gezrichtsstand für die beklagte Parthie unzweifelhaft begründet sei und daß die Bestimmungen des Großherzoglich badischen Güterversendungszeglements, welches in §. 17 die Entscheidung über Neclamationen überhaupt auf den Verwaltungsweg weise, somit in die Hand der beklagten Parthei lege und dadurch jede richterliche Entscheidung aus-

schließe, einem Grundsatz zuwider laufen, an welchem der Richter, auch gegenüber dem Inhalt eines von der betreffenden Parthei unterzeichneten Frachtbriefs festhalten musse.

Hanzen (I. 9. Nov. 1858. II. 24. März 1859) in Abweisung des Klägers überein, "da die Haftpflicht des Beklagten über den Frachtbetrag hinaus durch bestimmten Vertragsartikel bei Verspätung der Abliekerung beseitigt ist und nur im Fall böser Absicht oder daran streikender Fahrslässigkeit an eine Ausnahme gedacht werden könnte, eine solche Schuld des Beklagten aber im eingeklagten Falle von kerne nicht vorliegt."

(Directe Mittheilung.)

38. Schadenersat. Haftbarkeit einer Regierungsbehörde für Civilverträge ihrer Amtsvorgänger.

Die Regierungsbehörde (conseil d'état) von Genf hatte mit der Druckerei Fick, nach vorheriger Beranlassung von Soumisstonsanträgen mehreren andern Drudereien, am 27. Januar 1855 anf die nachftfol= genden 6 Jahre den Druck der Gesetzessammlung jugefagt und Bick diesen Druck auch einige Zeit hindurch beforgt, als durch Beschluß vom 7. Dec. 1856 nach inzwischen eingetretenem Bechfel der Regierungs= glieder die Anzeige erhielt, die Regierung betrachte fich durch den Bertrag als nicht weiter gebunden, denn bis Ende laufenden Jahres, worauf Kick der Regierung erklären ließ, er betrachte sich als gebun= den, und ihn mit einem Entschädigungsbegehren von Fr. 6000. — vor die erfte Instanz lud. Sier erklärte die Behörde die frühere als un= befugt zu solchem Bertragsabschluß, da in den Gesetzen ihr besondere Bollmacht dazu nirgends ertheilt sei und überdies eine nur auf 2 Jahre bestellte Behörde um ein bedeutendes über die Dauer ihrer Bermaltungezeit hinaus ihre Gewalt nicht erstrecken, und so die Gewalt ihrer Nachfolger hemmen, ja aufheben können, was gegen die öffentliche Ordnung fritte. Der intervenirende Staatsanwalt bestritt diese Schluffe und bemerkte überdieß, daß der große Rath indirect durch Unerkennung der Staats-Rechnungen von 1855 den Vertrag implicite allerdings genehmigt habe. Auch die Gerichte traten dieser Ansicht bei, die erfte Instanz (15. Mai 1857):

Considérant en fait que l'objet qui donne lieu a la contestation savoir l'impression du recueil des lois est une dépense qui incombe à l'Etat.

Que dans le but de réduire autant que possible cette dépense et d'ouvrir à tous les imprimeurs une libre concurrence, le conseil d'Etat agissant pour l'Etat a posé le programme du travail à exécuter et demandé des soumissions.

Que l'impression du recueil des lois a été adjugé à celui des

soumissionnaires qui a offert les conventions les plus convenables.

Considérant en droit qu'en acceptant ces conditions et en fixant à six années la durée de l'impression du recueil des lois par la convention faite à double le 27. janvier 1855 le conseil d'Etat alors en office a agi dans les limites de la compétence administratives pour l'Etat dont il était le seul administrateur légal;

Qu'ainsi il a obligé l'Etat à exécuter la convention saite en son

nom et dans son intérêt;

Qu'en effet c'est l'Etat qui se trouve en cause et c'est contre l'Etat et non coutre le conseil d'Etat que la demande en dommages intérêts du sieur Fick est dirigée;

Considérant dès lors que limiter au temps pour lequel un conseil d'Etat a été élu, toutes les transactions, toutes les conventions et tous les engagements à prendre par l'Etat envers des particuliers serait contraire aux principes de notre droit constitutionnel aussi bien que du droit civil;

Que l'exception tiré de la responsabilité légale du conseil d'Etat est ici sans application, puisque d'une part le conseil d'Etat qui administrait l'Etat en 1855 a rendu compte de sa gestion laquelle est approuvée par le grand conseil et que d'autre part le conseil d'Etat actuel ne peut évidemment être soumis à aucune responsabilité légale pour une convention qui n'est pas son fait et ne peut donner lieu contre lui à aucune recherche et à aucun reproche;

Considérant en outre que le système soutenu par le défendeur presenterait dans sa pratique les plus graves inconvénients pour le crédit et la marche régulière du gouvernement;

Qu'ainsi il en résulterait qu'après un an ou un an et demi d'exercice le conseil d'Etat ne pourrait plus donner à bail les immeubles de l'Etat ou prendre à bail les locanx nécessaires à l'administration que pour un an ou six mois; qu'il ne pourrait passer des traités avec les entrepreneurs que pour des travaux qui devraient nécessairement être parachevés dans une année ou six mois;

Considérant qu'admettre un pareil système serait évidemment rendre impossible toute administration du Canton;

Considérant qu'il résulte de ce qui précède, que sa convention, du 27. janvier 1855 a créé entre le sieur Fick et l'Etat des obligations réciproques;

Considérant que le conseil d'Etat en refusant par son arrêté du 7. décembre 1856 d'exécuter cette convention, n'articule point comme il n'a point articulé dès lors que le sieur Fick ait contrevenu aux engagements qu'elle lui imposait.

Qu'en conséquence et à teneur des articles 1134 et 1142 du Code civil des dommâges intérêts sont dûs audit sieur Fick. Die zweite Instanz (17. August gl. 3.) ebenso:

Considérant qu'en examinant cette question au point de vue constitutionnel et politique, la cour ne hésiterait pas à admettre en thèse générale le principe que le pouvoir exécutif nommé pour un temps limité ne doit point engager l'Etat pour une époque qui excéderait la durée de ses fonctions; que ce principe qui assure la complète indépendance des pouvoirs qui se succédent dans la République ressort évidemment de l'esprit de la constitution Genevoise;

Que ce ne devrait être qu'exceptionnellement dans les cas ou l'intérêt de l'Etat, l'objet du contrat et la bonne administration des affaires rendraient cette règle inapplicable, qu'il y aurait lieu d'admettre pour les mandataires de l'Etat sous leur propre responsabilité la convenance et la possibilité de s'y soustraire en engageant l'avenir pour un temps limité;

Considérant qu'un système opposé permettrait au pouvoir exécutif nommé pour une période de deux années d'amoiudrir la liberté d'action nécessaire aux administrations qui doivent lui succèder;

Mais considérant qu'en l'absence d'un droit administratif positif et de restrictions précises apportées au pouvoir confié au conseil d'Etat les Tribunaux ne pourraient suppléer à une telle lacune en consacrant une jurisprudence qui serait contraire à certains faits et qui sanctionnerait des distinctions arbitraires sans s'appuyer sur des textes de lois formels;

Considérant en conséquence qu'en dehors des considérations d'ordre politique sur lesquelles le représentant de l'Etat fonde ses conclusions, la cour doit se borner à l'examen de la question qui lui est soumise sous le rapport purement civil;

A ce point de vue

Considérant que le conseil d'Etat avait qualité pour traiter avec le sieur Fick;

Considérant que les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites;

Considérant que le sieur Fick s'est engagé vis-à-vis d'un pouvoir régulièrement constitué et qu'il est presumé avoir agi de bonne foi;

Considérant que dans la convention du 27. janvier 1855 le conseil d'Etat n'a point stipulé sous réserve de ratification du grand conseil et que si celui-ci n'a pas ratifié cette convention, cette décision ne saurait produire un effet rétroactif préjudiciable au sieur Fick vis-à-vis duquel cette ratification n'avait point été réservée;

Considérant que l'acte dont s'agit au procès, est un contrat synallagmatique dont Fick ne s'est point refusé à exécuter les clauses et conditions;

Considérant que l'état n'est pas plus fondé dans le cas actuel

è se délier de ses obligations que ne le serait, le sieur Fick luimême.

Considérant que toute obligation de faire se résout en dommâges intérêts en cas d'inexécution de la part de celui qui est obligé;

Vu enfin l'article 7 de la loi du 17 Août 1815 et les articles 1108, 1134, 1142 du code civil. —

(Directe Mittheilung.)

39. Schadenersat. Haftbarkeit des Bauführers gegenüber dem Bauherrn.

L. Maring, Ingenieur, war von B. Pfander, dem Speisewirth, seinem Freunde, mit Leitung und Beaufsichtigung seiner Neubaute beauftragt, und ihm 3% von der Kostensumme als Honorar zugessichert worden. Nach Vollendung der Baute, als die Zahlung des Honorars nur theilweise geleistet war (Fr. 1000. —), klagte der Ingenieur noch weitere Fr. 1100. — ein, welche aber Beklagter mit der Behauptung weigerte, Kläger habe seine Pflicht nicht erfüllt, die Aufsicht nicht geführt, Verzögerung und Schlechtigkeit der Arbeit gedulz det, unnöthigen Lurus dabei begünstigt, so daß vielmehr er Ersak für daherigen Schaden durch Widerklage im Vetrag von Fr. 954 fordere hinsichtlich schlechter Schlosser= und Schreinerarbeit und eines mißelungenen Speiseaufzugs.

Das Civilgericht von Basel (23. Jun. 1857) wies aber den Wiederkläger mit seinem Begehren ab, da auf seiner Seite Annahme und
theilweise Benütung und Bezahlung der Gegenstände unbestritten
geblieben sei und verfällte ihn zur Bezahlung der Klagsumme, da das
Berhältnis von Bauherrn und Bauführer in seinen wesentlichen Theilen
ein Vertrauensverhältniß sei, dessen Berletung nachzuweisen nur bei
sehr speciellem Namhaftmachen von Bersehen oder Arglist gelingen
könne, als wozu in den Einwendungen des Beklagten alle genügenden
Galtvunkte sehlen.

(Directe Mittheilung.)

40. Schadenersat. Haftbarkeit bei Irrthum.

Der Conducteur Bollinger hatte übernommen, 52 Goldfische im Kaufwerth von 2 Fr. das Stück, von Basel nach Zürich zu bringen und fie zu diesem Ende in einer gefüllten Gießkanne auf die Imperiale seines Wagens gestellt. Der Angestellte Roos sah das Gefäß und fragte Bollinger, was er in dieser Kanne da oben habe? Die Antwort war, es sei Wasser darin, um die Räder zu begießen. Nach Einbruch der Nacht stieg Roos auf die Imperiale, leerte zum Scherz die Kanne

aus und Bollinger fand, als er mit der Laterne zu seinem Bagen kam, die Goldfische todt um den Wagen her am Boden. Er belangte den Thäter für den vollen von ihm, dem Kläger, zu ersependen Schadensbetrag von Fr. 104. Der Beklagte beschränkte sich darauf einzuwenden, daß er nicht gewußt habe, daß Goldsische im Wasser seien.

Das Civilgericht Basel trat dem Rlagschlusse des Klägers bei.
(Directe Mittheilung.)

41. Wechselrecht. Conflict mit dem Concursintereffe.

Das St. Gallische Concursgeset vom 22. Nov. 1844 (S. 21) ver= fügt:

Alle innert der letzten einundzwanzig Tage vor Eröffnung des Concurses durch den Falliten vorgenommenen Veräußerungen von . . . Fahrnißgegenständen, welcher Art immer können durch die Masse eingelöst werden. Hat der Fallit innert jener Frist erweislicher= maßen dafür irgend welchen Gegenwerth erhalten, so ist derselbe zurückzuerstatten

Die Wechselordnung der Stadt St. Gallen von 1784 (tit. VIII. Art. 1) sagt dagegen: wenn von außenher der Wechselbrief mit Protest Mangel Zahlung zurücksommt, alsdann ist er, der Außesteller — gehalten, denfelben — längstens in Zeit von 24 Stunden baar zu bezahlen, oder sonst sich mit dem Inhaber abzusinden.

Nun hatte J. J. Meyer Sohn in St. Gallen am 30. Juli 1850 von Georg Riefer und Altherr zur Deckung zweier Mangel Jahlung zurückgekommener Bechsel im Betrag von fl. 1129. 14 kr. Waaren im Betrag von fl. 2446. 45 kr. erhalten gegen Gewährung einer Frist bis 1. Oktober 1850 zu Rücklösung der Waaren. Innert 21 Tagen nach diesem Vertrag geriethen die Schuldner in Concurs und die Masse vindicirte die Waaren und zwar um so mehr, als die Wechsel ihrerfeits eine ältere Schuld zu decken bestimmt waren. Der Inhaber bestritt dieses Recht mit Verusung auf die Wechselordnung, in deren Kraft er diese Waare als Absindung erhalten habe.

Das Kantonsgericht von St. Gallen (5. März 1851) sprach dem Vindicanten seinen Klagschluß zu, in Erwägung:

— daß zwar allerdings S. 1 des VIII. Titels der St. Galler Bechsels ordnung gegenüber dem Art. 26 des Concursgesetzes in gesetzlicher Kraft besteht, weil weder die Bechselordnung im Allgemeinen, noch der erwähnte Paragraph derselben speciell durch den Beschlußartikel des Concursgesetzes als aufgehoben erklärt wurde;

daß jedoch der Beklagte dadurch, daß er entgegen den Borschriften bes S. 1 des Sit. VIII der Bechfelordnung dem Schuldner bis jum 1. Oct. 1850 Frift zu Ginlösung der als Deckung gegebenen Baaren

ertheilt und dadurch das Schuldverhaltniß, fatt daffelbe durch baare Bezahlung oder sonstige Abfindung resp. Erledigung mit dem Schuldner fofort aufzuheben, bis zum eingetretenen Concurse und noch darüber hinaus, hat fortdauern laffen, des im citirten 6.1 ent= haltenen Privilegiums verluftig geworden ift und daher nach Borschrift des Artikels 21 des Concursgesetes mit seiner Forderung in die Masse einzntreten hat. -(Directe Mittheilung.)

42. Wechselrecht. Regreß. Ueberspringen.

2. Stampfer=Otto klagte zufolge Indossament auf Bezahlung eines protestirten Billets von Fr. 2000. val. 1. Oct. 1858, gegen 3. U. Goland, welcher jedoch jede Regrefpflicht bestritt, da Kläger zuvor sein Recht gegen den Aussteller felbst verfucht und ihn übersprungen habe. Die Baster Bechselordnung S. 33 verfügt nemlich, - "wenn der Inhaber mit lebergehung späterer Indoffanten feinen Recurs an frühere nimmt, foll er fein Recurrecht an die fpatern, übergegangenen, verloren haben." Es ergab fich aber, daß Kläger sofort nach Protest diesen ord= nungsmäßig dem Beklagten präsentiren und daraufhin protestiren und das schnelle Bechselrecht androhen ließ, dann aber auf Andringen der Indoffanten versuchsweise, jedoch ohne schriftlichen Borbehalt, fich die Ausstellung eines Gutscheins von Anton Müller gefallen ließ, in der hoffnung, darauf Geld zu bekommen, jedoch umfonft. Als diefer Bersuch mißlungen mar, begann Rläger die Betreibung gegen den Billetaussteller felbft, und zwar soweit es nur ging, ohne den Con, curs gegen ihn zu eröffnen. Nun nach dem Scheitern auch biefes bulfemittels fam er auf den Indoffanten wieder gurud, der ihm obgenannte Einrede entgegenstellte.

Das Civilgericht Basel (16. Dec. 1858) verfällte aber den 3. 11. So= land dennoch zur Bezahlung des Klägers, "da von der in S. 33 der Bechselordnung, auf den Beklagter fich ftunt, erwähnten llebergehung bes Indoffanten alsdann keine Rede mehr fein kann, wenn der Träger des Wechsels dem Indossanten das schnelle Wechselrecht androhen ließ. noch weniger aber, wenn vollends er, von deffen sofortiger Anwendung abstehend, nun auf Antrag des Angegangenen und zu deffen Schonung vorübergehend ein von dem Letteren angegebenes Sulfsmittel ju ergreifen versucht hatte."

(Directe Mittheilung.)

43. Wechselrecht. Giro en blanc.

R. Braunschweig in Basel girirte zwei Billets von Fr. 318. 40 und Fr. 330 beide val. 30. April 1858 en blanc an Schäffner und

Bimmermann in Glaucha. Diefelben machten am 30. November 1857 dem Giranten Anzeige, daß fie ihre Zahlungen eingestellt, aber hinfictlich der Billets Auftrag an Schäffner und Comp. geben werden; diefer Uebertrag an Schäffner und Comp. erfolgte am 11. Marg 1858, und am 23. gl. M. das Ersuchen der Letteren um Sonorirung ihres Giro gegenüber B. und C., die nunmehrigen Trager der Billets. Als B. und C. ihre Billets vorwiesen, ließ N. Braunschweig protestiren, deponirte die Summe und verlangte die Abweifung der Rläger auf fo lange, bis fie nachgewiesen haben wurden, daß Schäffner und Bimmermann, ihre Giraten (en blanc), gur Abtretung der Billets an Schäffner und Comp. im Augenblick derfelben noch befugt maren, weil er, Braunfoweig, ja fonft in Gefahr doppelter Zahlung gerathen konnte.

Das Civilgericht Bafel (11. Mai 1858) nahm aber diese Ginmen= dungen nicht an und erklärte die deponirte Summe als den Rlägern verfallen, "da nach S. 3 der (Baster) Bechfelordnung jeder Aussteller eines Endoffement en blanc fur die Gefahr, die aus Beglaffung der Unterschrift erfolgt, haftet und im Interesse des Bechselverkehrs es nicht liegen könne, diese Gefahr darauf zu beschränken, daß allfällig deponirt werden muffe." (Directe Mittheilung.)

artino, e parpropii na <u>tie a sa</u>art e e e e e e e e